

ACCESS
POINTS
#13

HAUKE BEHRENDT
**ZUGÄNGE UND
AUSSCHLÜSSE**
DIGITALE TEILHABE
AN KULTUR
GESTALTEN

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG



ACCESS POINTS

Schriften der Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel
an der Universität Münster

Herausgegeben von Ursula Frohne und Reinold Schmücker

Redaktion:
Eberhard Ortland, Bernadette Collenberg-Plotnikov, Nora Kluck, Daniel Schlageter

Gestaltung und Satz:
Stefan Klatt, Daniel Schlageter

www.accesspoints.eu

#13

Hauke Behrendt

Zugänge und Ausschlüsse. Digitale Teilhabe an Kultur gestalten

© 2026 Hauke Behrendt



Dieses Werk ist lizenziert unter einer
Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus Paul Klee: *Hauptweg und Nebenwege* (1929, Museum Ludwig, Köln)
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Hauptweg_und_Nebenwege_-_Paul_Klee_-_Museum_Ludwig-7026.jpg

Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel**, Münster
Published in Germany 2026

ISSN: 3054-4092
ISBN: 978-3-69012-013-5
DOI: 10.17879/99838700279
URN: urn:nbn:de:hbz:6-99838707478

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Die Kolleg-Forschungsgruppe **Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel** wird finanziell gefördert
von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Projektnummer: 449836922).

Gefördert durch

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

Inhalt

1	Fragestellung und These	5
2	Teilhabe und Gerechtigkeit.	7
3	Das Trilemma der Inklusion	13
4	Digitale kulturelle Praktiken im Lichte des Trilemmas	18
	a) Digitale Archive: Öffnung und Umdeutung, aber strukturelle Abhängigkeit	18
	b) Digitale Plattformen: Selbstermächtigung und Kontingenzerfahrung, ohne Öffnung der Zentren.	19
	c) Generative KI: Teilhabechancen und kollektive Handlungsmacht in einer hegemonialen symbolischen Ordnung	21
5	Kunst als Praxisform produktiver Spannungsbearbeitung	23
	a) Offene Form statt geschlossener Norm.	26
	b) Kooperative Autorschaft statt isolierter Produktion	28
	c) Ambiguitätstoleranz statt normativer Überdeterminierung.	29
6	Übertragung auf digitale kulturelle Teilhabe: Gestaltungsprinzipien	31
	a) Gestaltungsprinzip offener Formen	31
	b) Gestaltungsprinzip geteilter Autorschaft und Verantwortung	32
	c) Gestaltungsprinzip institutionalisierter Ambiguität	33
7	Fazit: Teilhabe gestalten	35
	Literatur.	38

1 Fragestellung und These¹

Die Digitalisierung hat den Zugang zu kulturellen Gütern in einem bislang nicht gekannten Ausmaß erleichtert. Traditionsbestände werden digitalisiert, Inhalte über soziale Netze global verbreitet und immer mehr Werke mithilfe KI-basierter Werkzeuge produziert, prinzipiell unabhängig von individuellen Voraussetzungen, finanziellen Mitteln oder institutioneller Anbindung. Räumliche Distanzen verlieren an Bedeutung, zeitliche Beschränkungen ebenso. Es braucht kein Geld für die Anreise, keinen Aufzug im Museum, nicht einmal feste Öffnungszeiten. Was vormals an exklusive Zugangsbedingungen gebunden war, scheint zunehmend universell verfügbar.

Diese Erfolgsstory greift jedoch zu kurz. Denn kulturelle Teilhabe ist nicht mit dem freien Zugang zu digitalen Inhalten identisch. Wer ein digitales Museum besuchen kann, nimmt damit noch nicht an den kulturellen Praktiken teil, die dort institutionalisiert sind. Wer Bilder, Texte oder Videos online veröffentlicht oder rezipiert, ist damit nicht zwangsläufig in jene sozialen und symbolischen Zusammenhänge eingebunden, in denen kulturelle Bedeutung entsteht und anerkannt wird. Und wer mithilfe generativer künstlicher Intelligenz wie ChatGPT, Claude oder Gemini Musik komponiert oder ein Buch schreibt, ist damit noch nicht Teil jenes kulturellen Bedeutungsgefüges, das diese Erzeugnisse künstlerisch verortet.

Der zentrale Punkt lautet: Zugang ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung kultureller Teilhabe. Teilhabe vollzieht sich nicht auf der Ebene bloßer Verfügbarkeit von Inhalten, sondern innerhalb sozial strukturierter Praktiken, in denen Bedeutungen erzeugt, Macht verteilt und Zugehörigkeiten definiert werden. Kulturgüter sind kein „Content“, den man einfach betrachten, anklicken oder konsumieren kann. Sie sind untrennbar mit den kulturellen Aktivitäten verknüpft, mit denen sie hergestellt, gebraucht, interpretiert und mit Bedeutung aufgeladen werden.²

Hier zeigt sich eine Ambivalenz der digitalen Transformation. Dieselben digitalen Technologien, die Zugänge eröffnen, produzieren neue Formen des Ausschlusses. Empfehlungsalgorithmen steuern Sichtbarkeit und Relevanz, Lizenzmodelle, Paywalls oder proprietäre Formate begrenzen Nutzbarkeit, technische Voraussetzungen, sprachliche Kompetenzen und digitale „Literacies“ entscheiden darüber, ob formale Zugänglichkeit in tatsächliche

1 Der vorliegende Text basiert auf meiner gleichnamigen Fellow Lecture, die ich am 15. Dezember 2025 an der Kolleg-Forschungsgruppe „Zugang zu kulturellen Gütern im digitalen Wandel“ gehalten habe. Für die Diskussion der dort entwickelten Gedanken danke ich allen Teilnehmer:innen. Besonderer Dank gilt Eberhard Ortland und Bernadette Collenberg-Plotnikov, deren ausführliche Kommentierung des Manuskripts wesentlich zur Weiterentwicklung der hier vorgelegten Überlegungen beigetragen hat. Für weitere wertvolle Hinweise danke ich außerdem Jakob Steinbrenner und Daniel M. Feige.

2 Siehe hierzu auch das gegenwärtige Verständnis kultureller Teilhabe, wie es etwa in einschlägigen UNESCO-Deklarationen und -Konventionen zum Ausdruck kommt, vgl. Ruben APRESSYAN: *Problems of Access to Cultural Goods in UNESCO Normative Documents* (Access Points #4), Münster 2026, DOI: [10.17879/21928647883](https://doi.org/10.17879/21928647883).

Beteiligung umschlägt. Diese Mechanismen wirken auf unterschiedlichen Ebenen: rechtlich-formal, sozial-interaktional und material-strukturell. Auch dort, wo Inhalte prinzipiell frei verfügbar sind, bleibt die effektive Teilhabe an weitere Bedingungen geknüpft.³

Kulturelle Teilhabe im digitalen Wandel erweist sich damit als eine genuin normative Frage: Sie berührt Fragen der sozialen Gerechtigkeit, der Machtverteilung und der symbolischen Repräsentation. Zugänge sind niemals einfach offen oder geschlossen. Sie sind soziotechnisch gestaltet. Und genau in dieser Gestaltung steckt bereits eine normative Entscheidung darüber, welche Formen digitale Teilhabe an Kultur annehmen kann. Sie legt fest, wer auf welche Weise teilhat, welche Rollen als legitim gelten und welche Formen der Beteiligung sichtbar werden oder randständig bleiben. Diese Sichtweise rahmt die leitende Fragestellung dieses Beitrags: Wie formen digitale Technologien kulturelle Teilhabe und wie sollten sie gestaltet sein, um nicht nur Zugänge zu ermöglichen oder zu verhindern, sondern gerechte Teilhabe an Kultur zu gewährleisten?

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht die These, dass kulturelle Teilhabe kein technisches Ziel ist, das sich durch eine möglichst umfassende Öffnung digitaler Infrastrukturen erreichen ließe. Sie ist vielmehr eine Gestaltungsaufgabe, die mit einem spannungsreichen Verhältnis von Zugängen und Ausschlüssen, von Inklusionen und Exklusionen, umgehen muss. Insbesondere treten Zielkonflikte zwischen Öffnung, (Selbst-)Ermächtigung und Differenzkritik hervor. Diese Spannungen lassen sich mithilfe von Mai-Anh Bogers Analyse eines Trilemmas der Inklusion präzisieren.⁴ Die Überwindung inakzeptabler Ausgrenzung und Benachteiligung operiert entlang von drei gleichermaßen legitimen Zielsetzungen: der Einbindung bislang Marginalisierter (*Normalisierung*), der Emanzipation unterdrückter oder beherrschter Gruppen (*Empowerment*) und der Kontestation hegemonialer Differenzkategorien (*Dekonstruktion*). Diese Zielsetzungen stehen jedoch in einem strukturellen Spannungsverhältnis und lassen sich nicht gleichzeitig vollständig realisieren.

Wie ich zeigen werde, verschärft die digitale Transformation kultureller Praktiken dieses Trilemma, statt es zu entschärfen. Digitale Technologien bieten neue Wege, Teilhabemöglichkeiten für Marginalisierte zu eröffnen, machtlose Stimmen zu ermächtigen und dominante symbolische Ordnungen aufzulösen. Aber gerade dadurch treten die Spannungen zwischen diesen Zielen noch schärfer hervor. Digitale Infrastrukturen erweitern Teilhabe nicht einfach, sondern organisieren sie über skalierbare Sichtbarkeitsregime, datengetriebene Klassifikationen und zentralisierte Governance-Strukturen, in denen Berücksichtigung, Anerkennung und Entscheidungsmacht zugleich verteilt und konzentriert werden. Gerade diese Kopplung erzeugt neue Spannungen zwischen den unterschiedlichen normativen Anforderungen der Teilhabegerechtigkeit.

3 Vgl. Hauke BEHRENDT: „Was ist digitale Teilhabe? Anmerkungen zu den Gefahren digitaler Spaltung in einer zunehmend vernetzten Welt“, in: Maria Schwartz, Meike Neuhaus & Samuel Ulbricht (Hgg.): *Digitale Lebenswelt*, Berlin / Heidelberg 2024, 127–142, DOI: [10.1007/978-3-662-68863-2_9](https://doi.org/10.1007/978-3-662-68863-2_9).

4 Mai-Anh BOGER: *Politiken der Inklusion. Die Theorie der trilemmatischen Inklusion zum Mitdiskutieren*, Münster 2019.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Beitrag drei Absichten: Erstens wird ein praxistheoretischer Begriff kultureller Teilhabe entwickelt und mit einem relational-egalitaristischen Maßstab der Teilhabegerechtigkeit verbunden. Zweitens wird Bogers Trilemma der Inklusion in einen relational-egalitaristischen Bezugsrahmen überführt und für die Analyse digitaler kultureller Praktiken fruchtbar gemacht, um typische Spannungs- und Ausschlusskonstellationen sichtbar zu machen. Drittens wird am Beispiel der Kunst ein heuristisches Modell entwickelt, das Strukturmerkmale sichtbar macht, die für die Gestaltung digitaler kultureller Infrastrukturen instruktiv sein können, wenn es darum geht, mit diesen Spannungen produktiv umzugehen, statt sie zu verdrängen. Ich argumentiere dafür, dass gerechte kulturelle Teilhabe weder durch die Maximierung eines einzelnen Inklusionsziels noch durch eine ausbalancierte „Lösung“ des Trilemmas zu erreichen ist. Vielmehr braucht es eine kontextsensitive, reflexive Gestaltung der Spannungen zwischen Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion. Inklusion ist immer selektiv. Wer Teilhabeverhältnisse gestaltet, muss wählen, welches Ziel im Vordergrund steht und welche Opportunitätskosten damit verbunden sind. Es gibt keine kontextunabhängige beste Lösung. Jede Konstellation erzeugt Spannungen und muss mit diesen verantwortungsvoll umgehen. Digitale kulturelle Teilhabe ist kein Zustand, sondern ein Verhältnis – ein dynamisches Gefüge aus Öffnungen und Begrenzungen, in dem die Anforderungen von Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion politisch, institutionell und technisch immer wieder neu austariert werden müssen.

2 Teilhabe und Gerechtigkeit

Viele Debatten über Teilhabe leiden unter begrifflicher Unschärfe. Der Ausdruck „Teilhabe“ wird inflationär verwendet, ohne dass immer klar wäre, worauf er sich genau bezieht oder unter welchen Bedingungen Teilhabe tatsächlich realisiert ist. Auf eine mögliche Verkürzung habe ich bereits oben hingewiesen: Teilhabe beginnt dort, wo Zugang eröffnet wird. Doch dieser ist nur ein Aspekt, nicht die Teilhabe selbst. Selbst dort, wo formale Zugangsbarrieren abgebaut sind, können komparative Teilhabedefizite bestehen. Im digitalen Raum betrifft dies vor allem Unterschiede darin, wie Menschen Angebote nutzen können, wovon sie profitieren und welche Kosten ihnen daraus entstehen. Teilhabe changiert nicht binär zwischen Zugang oder Ausschluss, sondern weist graduelle, mehrdimensionale und kontextabhängige Ausprägungen auf.⁵

Im Folgenden führe ich drei begriffliche Unterscheidungen ein, die unterschiedliche Aufgaben erfüllen und in unterschiedlichen Verhältnissen zueinander stehen: eine vierstellige Relationsstruktur des Teilhabebegriffs, die festlegt, wovon in einer Teilhabesituation

5 Die hier präsentierte Analyse von Teilhabe knüpft an mein praxistheoretisches Verständnis an, vgl. Hauke BEHRENDT: „Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff“, in: Catrin Misselhorn & Hauke Behrendt (Hgg.): *Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe*, Stuttgart 2017, 50–76, DOI: [10.1007/978-3-476-04374-0_5](https://doi.org/10.1007/978-3-476-04374-0_5); für eine dezidierte Bestimmung digitaler Teilhabe siehe auch BEHRENDT: „Was ist digitale Teilhabe?“.

überhaupt die Rede ist; drei Dimensionen gelingender Teilhabe, die bestimmen, unter welchen Bedingungen Teilhabe tatsächlich realisiert wird; und drei Formen ungerechter Exklusion, die moralisch problematische Teilhabedefizite ausweisen. Während die Teilhabedimensionen die Realisierungsbedingungen von Teilhabe beschreiben, markieren die Ungerechtigkeitsformen eine normative Bewertungsebene. Wie sich zeigen wird, lassen sich beide Dimensionen nicht eins zu eins übereinanderlegen, sondern stehen in einem orthogonalen Verhältnis zueinander.

Um sinnvoll über Teilhabebeziehungen sprechen zu können, bedarf es einer präzisen begrifflichen Struktur des Teilhabebegriffs. Ich schlage vor, „Teilhabe“ als mehrstellige Relation zu verstehen. Eine inhaltlich aussagekräftige Bestimmung liegt nur dann vor, wenn vier Relata inhaltlich spezifiziert sind:

Erstens das *Subjekt der Teilhabe*: Wer hat teil? Gemeint sind konkrete Personen oder Gruppen mit jeweils spezifischen Interessen, Fähigkeiten, Bedürfnissen und sozialen Positionierungen.

Zweitens das *Objekt der Teilhabe*: Woran hat man teil? Teilhabe bezieht sich auf bestimmte soziale Praktiken, Rollen oder Handlungsfelder.

Drittens die *Instanz der Teilhabe*: Durch wen oder was wird diese Teilhabe strukturiert? Hierzu zählen Institutionen, Organisationen, Communities, Plattformbetreiber, technische Systeme oder algorithmische Infrastrukturen, die Teilhabe ermöglichen, formen oder begrenzen.

Viertens die *Modalitäten der Teilhabe*: Unter welchen Bedingungen findet Teilhabe statt? Gemeint sind rechtliche und soziale Normen, gesellschaftliche Erwartungen, materielle Ressourcen sowie technische Standards, die festlegen, was als legitime Zugehörigkeit oder angemessene Beteiligung gilt und unter welchen Umständen Teilhabe als erfolgreich gelten kann.

Diese vier Relata – Subjekt, Objekt, Instanz und Modalitäten – sind konstitutiv. Erst durch ihre Bestimmung lässt sich eine konkrete Teilhabesituation sinnvoll beschreiben. Für ein tragfähiges Teilhabeverständnis genügt eine solche begriffliche Explikation jedoch nicht. Zusätzlich bedarf es der Bestimmung jener notwendigen und zusammen hinreichenden Bedingungen, unter denen Teilhabe tatsächlich realisiert wird. Effektive Teilhabe erfordert das Zusammenspiel von drei Dimensionen: formeller, informeller und struktureller Inklusion. Inklusion und Exklusion werden dabei nicht als Alternativen zu Teilhabe verstanden, sondern als analytische Begriffe zur Beschreibung ihrer Bedingungen und Defizite. Entsprechend lassen sich die Bedingungen gelingender Teilhabe zugleich als Dimensionen identifizieren, entlang derer Exklusion wirksam wird.

Formelle Inklusion betrifft die Regeln der Zugehörigkeit zu einer Praxis. Sie bestimmt, wer Zugang erhält, teilnehmen darf und als berechtigtes Mitglied gilt. Ohne sie bleibt Teilhabe institutionell versperrt. Formelle Exklusion entsteht dort, wo rechtliche, administrative oder technische Zugangsvoraussetzungen Personen oder Gruppen vom Eintritt in eine Praxis ausschließen. Im digitalen Raum manifestiert sich formelle Exklusion insbesondere durch Paywalls, Lizenz- und Nutzungsmodelle, Zugangsbeschränkungen oder verpflichtende

Accounts. Diese Form der Exklusion ist in der Regel sichtbar und oft punktuell regulierbar. Zugleich ist sie normativ ambivalent: Nicht jede Zugangsbeschränkung ist ungerecht. Problematisch wird sie dort, wo sie Personen – insbesondere aber bestimmte Gruppen – systematisch vom Zugang zu kulturell zentralen Praktiken ausschließt und damit gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabeverhältnisse verunmöglicht.

Informelle Inklusion betrifft demgegenüber die soziale Anerkennung innerhalb der Interaktionskontexte, in denen Teilhabe praktisch wirksam wird. Sie entscheidet darüber, ob Personen nicht nur faktisch anwesend sein dürfen, sondern als Träger:innen legitimer Rollen und entsprechender normativer Erwartungen gelten. Informelle Exklusion wirkt im digitalen Raum häufig über sprachliche und diskursive Normen, implizite Kompetenzannahmen, kulturelle Codes, Rollenbilder oder algorithmische Sichtbarkeitslogiken. Besonders tückisch ist, dass diese Form der Exklusion trotz formaler Offenheit wirksam bleibt: Zugang ist möglich, bleibt aber folgenlos. Handlungen erzeugen weder Resonanz noch Einfluss und werden nicht als gleichwertig anerkannt.

Strukturelle Inklusion schließlich betrifft die materiellen und organisatorischen Ermöglichungsbedingungen von Teilhabe. Sie bestimmt, ob Personen die ihnen formal und informell eröffneten Teilhabemöglichkeiten tatsächlich nutzen können. Strukturelle Exklusion entsteht dort, wo Ressourcen, Infrastruktur, Zeitbudgets oder Barrierefreiheit fehlen. Fehlende oder ungeeignete Endgeräte, technische Mindestanforderungen, instabile Internetverbindungen, unzugängliche Benutzeroberflächen oder organisatorische Überforderung können dazu führen, dass formale Offenheit und soziale Anerkennung praktisch wirkungslos bleiben. Gerade hier zeigt sich, dass digitale Exklusion häufig nicht intendiert ist, sondern aus impliziten Annahmen über Normalnutzung, Verfügbarkeit und Belastbarkeit resultiert. Sie wirkt dort, wo Personen trotz formaler Berechtigung und sozialer Anerkennung aufgrund der materiellen Rahmenbedingungen die Ressourcen und Positionen einer Praxis nicht effektiv nutzen können.

Diese drei Dimensionen gelingender Teilhabe sind analytisch unterscheidbar, in der Praxis jedoch eng miteinander verschränkt. Exklusion ist kein einheitliches Phänomen, sondern ein mehrdimensionaler Prozess, der auf unterschiedlichen Ebenen ansetzt und sich wechselseitig verstärken kann. Formeller Zugang ohne soziale Anerkennung bleibt wirkungslos; informelle Anerkennung ohne strukturelle Ermöglichung bleibt symbolisch; strukturelle Ausstattung ohne formelle Einbindung bleibt normativ entwertet. Gerade diese Differenzierung ist entscheidend. Denn sie erlaubt es, präzise zu bestimmen, wo und warum Teilhabeverhältnisse defizitär werden und welche Formen der Intervention jeweils angemessen sind. Damit rückt die zentrale normative Frage in den Vordergrund: Wann wird defizitäre Teilhabe zu einer Form ungerechter Exklusion?

Entgegen einer verbreiteten Annahme folgt aus dem zentralen Stellenwert kultureller Teilhabe kein allgemeines Recht auf Beteiligung an allen Praktiken. Nicht jede Exklusion ist moralisch problematisch. Eine Praxis ist nicht schon dadurch gerecht, dass sie mög-

lichst inklusiv ist, sondern dann, wenn ihre Ein- und Ausschlüsse mit dem grundlegenden egalitären Status von Gleichen unter Gleichen vereinbar sind. Dies impliziert keine Gleichbehandlung in allen Hinsichten, sondern verlangt, dass soziale Verhältnisse der moralischen Gleichwertigkeit aller Beteiligten entsprechen. Das *suum cuique* – dasjenige, was jeder Person vernünftigerweise zusteht – wird dabei nicht primär als Verteilungsfrage, sondern als Beziehung der Statusgleichheit verstanden: Niemand darf in seiner Stellung als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft marginalisiert, beherrscht oder durch fremde Deutungs- und Klassifikationsschemata auf bestimmte Identitäten festgelegt werden. Auch berechtigte Kritik, Sanktionen oder soziale Missbilligung dürfen nicht in eine Herabsetzung der Person umschlagen. Gerade deshalb kann unter Umständen selbst eine Ausweitung von Teilhabe moralisch problematisch sein. Denn die Einbeziehung in eine Praxis ist nicht schon deshalb gerecht, weil sie Exklusion reduziert. Werden Menschen in soziale Verhältnisse eingebunden, die Ausbeutung, Abhängigkeit oder soziale Geringschätzung reproduzieren, erweitert Teilhabe lediglich den Kreis derjenigen, die von diesen Ungerechtigkeiten betroffen sind. Der normative Maßstab dieses Beitrags ist daher nicht Inklusion als solche, sondern Teilhabegerechtigkeit. Im Zentrum steht nicht die Gleichverteilung von Ressourcen oder Positionen, sondern die Statusgleichheit der Beteiligten.⁶

Dieses Verständnis knüpft an unterschiedliche Varianten des relationalen Egalitarismus an, wie sie etwa von Elizabeth Anderson,⁷ Samuel Scheffler⁸ oder Nancy Fraser⁹ vertreten werden. Alle Menschen haben den Anspruch, ungeachtet ihrer jeweiligen Besonderheiten vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Ungerecht ist eine Exklusion dort, wo sie stabile Statushierarchien hervorbringt oder verfestigt, also soziale Beziehungen, in denen Personen dauerhaft nicht mehr als Gleiche gelten oder handeln können. Im Unterschied zu befähigungstheoretischen Ansätzen, die primär die Verteilung individueller Handlungsmöglichkeiten in den Blick nehmen, richtet sich der Fokus hier auf die Qualität sozialer Beziehungen und institutionell vermittelte Statusordnungen. Dies ist insbesondere deshalb entscheidend, weil digitale Infrastrukturen zwar vielfach Fähigkeiten erweitern, zugleich jedoch neue Formen der Abhängigkeit, Stereotypisierung und sozialen Ausgrenzung erzeugen. Der relational-egalitaristische Rahmen erlaubt es daher, digitale Ungerechtigkeit als Problem sozialer Stellung und nicht primär als Defizit individueller Befähigung zu analysieren.¹⁰

6 Der Vorrang der Statusgleichheit impliziert keinen Verzicht auf distributive Gerechtigkeitsüberlegungen. Vielmehr sind Fragen der Ressourcen- und Chancenverteilung subsidiär auf die Bedingungen sozialer Gleichrangigkeit bezogen. Soweit ungleiche Verteilungen Marginalisierung, Beherrschung oder Essenzialisierung begünstigen, werden sie auch aus relational-egalitaristischer Perspektive normativ relevant.

7 Elizabeth ANDERSON: „What Is the Point of Equality?“, in: *Ethics* 109/2 (1999), 287–337.

8 Samuel SCHEFFLER: „What Is Egalitarianism?“, in: *Philosophy & Public Affairs* 31/1 (2003), 5–39.

9 Nancy FRASER: *Scales of Justice. Reimagining Political Space in a Globalizing World*, New York 2009.

10 Der hier verfolgte Ansatz unterscheidet sich damit vom Befähigungsansatz, wie er insbesondere von Amartya Sen und Martha C. Nussbaum entwickelt wurde, ohne dessen Einsichten zurückzuweisen. Nussbaums Konzept der combined capabilities berücksichtigt ausdrücklich soziale und institutionelle Rahmenbedingungen, insofern individuelle Fähigkeiten nur in Verbindung mit geeigneten äußeren Bedingungen tatsächlich realisierbar sind (vgl. Martha C. NUSSBAUM: *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge 2000). In diesem Sinne richtet sich der Befähigungsansatz nicht allein auf individuelle Eigenschaften, sondern auch

Wichtig ist dabei eine häufig übersehene Klarstellung: Statusgleichheit impliziert nicht Gleichbehandlung in allen Hinsichten. Rollendifferenzen, funktionale Autoritäten und arbeitsteilige Zuständigkeiten können gerechtfertigt sein, sofern sie mit dem egalitären Status aller Beteiligten vereinbar bleiben. In Anlehnung an Ronald Dworkin¹¹ lässt sich dies präzisieren: Jede Person muss über die Mittel und sozialen Bedingungen verfügen, die es ihr erlauben, als Gleiche zu gelten und zu handeln, und zugleich die Freiheit haben, eigene Lebenspläne zu verfolgen. Entscheidend ist daher nicht, ob soziale Rollen asymmetrisch sind, sondern ob Hierarchien in übergreifende Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit eingebettet sind. Wie Niko Kolodny gezeigt hat,¹² können gesellschaftliche Praktiken trotz asymmetrischer Rollen egalitär organisiert sein, sofern diese durch abmildernde Faktoren begrenzt werden. Solche „tempering factors“ sorgen etwa dafür, dass Rollendifferenzen kontextuell begrenzt sind, keine umfassenden Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnisse erzeugen, aufgebbar bleiben, rechenschaftspflichtig ausgestaltet sind und in übergeordnete Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit eingebettet bleiben.

Vor diesem Hintergrund lässt sich präzise bestimmen, wann Exklusion ungerecht ist. Nicht jede Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten oder jeder Ausschluss erfüllt bereits diese Bedingung. Ungerecht ist Exklusion vielmehr dann, wenn sie Menschen in eine Position bringt, in der sie nicht mehr als Gleiche gelten oder handeln können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie marginalisiert, beherrscht oder essenzialisiert werden. Marginalisierung liegt vor, wenn Personen oder Gruppen systematisch an den Rand gedrängt und von gesellschaftlich zentralen Gütern, Chancen oder Positionen ausgeschlossen werden. Beherrschung liegt vor, wenn Menschen in einseitige Abhängigkeitsverhältnisse geraten und ihre Handlungsmacht unter fremdem Vorbehalt steht. Essenzialisierung liegt vor, wenn Personen auf zugeschriebene Gruppenmerkmale festgelegt werden, sodass soziale Unterschiede naturalisiert und ihre Autorität zur Mitbestimmung der eigenen sozialen Identität eingeschränkt wird. Die drei Ungerechtigkeitsformen verletzen unterschiedliche Anforderungen relationaler Gleichrangigkeit, die sich in Ansprüchen gleicher Berücksichtigung, gleicher Achtung und gleicher Anerkennung ausdrücken. Marginalisierung untergräbt die gleiche Berücksichtigung von Personen als Träger legitimer Ansprüche, Be-

auf die sozialen Voraussetzungen gelingender Lebensführung. Der entscheidende Unterschied liegt jedoch im normativen Bezugspunkt der Analyse. Befähigungsansätze fragen primär danach, was Individuen tun und sein können; das normative Zentrum bleibt die Möglichkeit individueller Entfaltung. Der hier entwickelte relational-egalitaristische Rahmen verschiebt den Fokus dagegen auf die Qualität sozialer Beziehungen und institutioneller Statusordnungen, innerhalb derer Teilhabe stattfindet. Entscheidend ist nicht nur, ob Personen über Fähigkeiten verfügen, sondern ob sie als gleichberechtigte Teilnehmer:innen sozialer Praxis gelten können. Dies lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Zwei Personen können über identische Fähigkeiten verfügen und dennoch in einem Verhältnis struktureller Unterordnung stehen, etwa wenn ihre Beiträge systematisch weniger Gewicht erhalten oder Perspektiven der einen oder anderen institutionell marginalisiert bleiben. Während der Befähigungsansatz hierin kein eigenständiges Ungerechtigkeitsproblem erkennen muss, solange die individuellen Fähigkeiten unangetastet bleiben, wird ein relational-egalitaristischer Ansatz gerade in solchen asymmetrischen Statusverhältnissen einen normativen Defekt sehen.

11 Ronald DWORKIN: *Taking Rights Seriously*, London 1977.

12 Niko KOLODNY: *The Pecking Order. Social Hierarchy as a Philosophical Problem*, Cambridge, MA 2023.

herrschaft die gleiche Achtung ihrer Handlungsmacht und Essenzialisierung die gleiche Anerkennung ihrer Autorität zur authentischen Selbstbestimmung.

Die analytische Unterscheidung dieser drei Ungerechtigkeitsformen ist wichtig, weil sie unterschiedliche Defizite sozialer Gleichrangigkeit markieren. Eine Person kann etwa von einer Praxis ausgeschlossen werden (Marginalisierung), ohne von fremder Willkür abhängig zu sein oder auf ein entfremdendes Selbstverhältnis festgelegt zu werden. Umgekehrt kann sie an zentralen Praktiken teilhaben und dennoch in strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse eingebunden sein. Ebenso ist denkbar, dass Personen Zugang zu zentralen Praktiken haben und selbstbestimmt handeln können, zugleich aber auf stereotype Identitäten reduziert werden. Die drei Ungerechtigkeitsformen sind also nicht als abgestufte Einschränkungen desselben Gutes zu verstehen. Marginalisierung betrifft primär die Macht zu etwas, also die tatsächlichen Möglichkeiten, an gesellschaftlich relevanten Praktiken teilzunehmen, Güter zu nutzen oder Chancen wahrzunehmen. Beherrschung betrifft demgegenüber die Macht anderer über eine Person. Menschen können daher trotz weitreichender Handlungsmöglichkeiten beherrscht sein, sofern diese vom Wohlwollen anderer abhängen. Essenzialisierung schließlich betrifft weder primär die Größe des Handlungsspielraums noch die unmittelbare Abhängigkeit von fremder Macht. Auch Personen mit weitreichenden Ressourcen, Einflussmöglichkeiten und Teilhabechancen können essenzialisiert werden, wenn sie auf vorgegebene Identitäten, Rollenbilder oder Normalitätserwartungen festgelegt werden. Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung bezeichnen daher unterschiedliche Dimensionen sozialer Gleichrangigkeit und können unabhängig voneinander auftreten. Es handelt sich nicht um Varianten desselben Problems, sondern unterschiedliche Weisen, in denen Menschen daran gehindert werden können, als Gleiche zu gelten und zu handeln.

Die drei Inklusionsmechanismen – Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion – lassen sich als unterschiedliche Antworten auf diese Formen sozialer Exklusion verstehen. Sie markieren keine alternativen Gerechtigkeitsideale, sondern unterschiedliche normative Fronten, an denen sich entscheidet, ob Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit intakt bleiben. Dies lässt sich illustrativ anhand einer Restaurantmetapher verdeutlichen. Marginalisierung betrifft die Frage, wer überhaupt einen Platz am Tisch erhält und damit am gemeinsamen Abendessen teilnehmen kann. Beherrschung betrifft die Frage, wie frei die Anwesenden das Geschehen mitbestimmen können: Kann jede:r das eigene Menü selbst wählen? Essenzialisierung betrifft schließlich die Frage, als wer jemand am Tisch erscheint, etwa in Erwartungen hinsichtlich Dresscode und Auftreten. Die drei Inklusionsstrategien reagieren jeweils auf eines dieser Probleme: Normalisierung auf den verweigerten Platz am Tisch, Empowerment auf asymmetrische Machtbeziehungen im Rahmen des gemeinsamen Abendessens und Dekonstruktion auf die Fremdbestimmung sozialer Rollen und Identitäten unter den Anwesenden.

Die drei Ungerechtigkeitsformen sind nicht mit den zuvor eingeführten Dimensionen formeller, informeller und struktureller Teilhabe identisch. Während diese unterschiedliche Ebenen sozialer Praxis beschreiben, bezeichnen Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung unterschiedliche Weisen, in denen auf diesen Ebenen Beziehungen sozialer

Gleichrangigkeit verletzt werden können. So kann formelle Exklusion etwa zu Marginalisierung führen, wenn Personen von gesellschaftlich zentralen Praktiken ausgeschlossen werden. Informelle Exklusion kann Essenzialisierung hervorbringen, wenn Personen zwar teilnehmen dürfen, ihre Beiträge jedoch nur unter stereotypisierenden Erwartungen wahrgenommen werden. Strukturelle Exklusion kann Beherrschungsverhältnisse erzeugen, wenn fehlende Ressourcen oder Infrastrukturen Personen in dauerhafte Abhängigkeiten zwingen. Die beiden Typologien stehen daher nicht in einem Verhältnis der Zuordnung, sondern beschreiben orthogonale Dimensionen der Analyse: Auf jeder Ebene von Teilhabe können unterschiedliche Formen ungerechter Exklusion entstehen. Die drei Ungerechtigkeitsformen unterscheiden sich dabei nicht hinsichtlich ihres normativen Gewichts, sondern hinsichtlich der Weise, in der Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit verletzt werden. Marginalisierung betrifft die Frage, wer überhaupt berücksichtigt und einbezogen wird; Beherrschung die Frage, was Menschen frei tun und lassen können; und Essenzialisierung die Frage, als wer sie handeln, sprechen und in Erscheinung treten können. In allen drei Fällen handelt es sich um relationale Praktiken, die soziale Statusordnungen strukturieren, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen sozialer Organisation.

Damit ist der normative Rahmen abgesteckt, in dem die folgenden Überlegungen operieren. Teilhabegerechtigkeit verlangt weder Universalinklusion noch die Auflösung aller Differenzen. Sie verlangt vielmehr, dass kulturelle Praktiken – und insbesondere digitale kulturelle Infrastrukturen – so gestaltet sind, dass sie Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung systematisch vermeiden. Wie schwierig dies ist, zeigt sich besonders deutlich im Spannungsverhältnis der drei Inklusionslogiken, dem ich mich im nächsten Abschnitt zuwende.

3 Das Trilemma der Inklusion

Die bislang entwickelte Konzeption von Teilhabegerechtigkeit bestimmt, wann und warum Exklusion ungerecht ist. Sie sagt jedoch noch nicht, wie gerechte Teilhabeverhältnisse praktisch zu gestalten sind, wenn unterschiedliche normative Anforderungen miteinander kollidieren. Gerade im Kontext digitaler kultureller Praktiken treten solche Zielkonflikte besonders deutlich hervor. Ein instruktiver Zugang zu diesen Spannungen findet sich in Mai-Anh Bogers Analyse eines Trilemmas der Inklusion.¹³ Boger unterscheidet drei grundlegende Logiken inklusionspolitischer Praxis – Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion –, die jeweils auf unterschiedliche Formen ungerechter Exklusion reagieren. Wenn im Folgenden von „Logiken der Inklusion“ die Rede ist, sind damit grundlegende Muster sozialer Problembearbeitung gemeint: Annahmen darüber, worin Exklusion be-

13 Vgl. BOGER: *Politiken der Inklusion*. Siehe auch: Mai-Anh BOGER: „Theorien der Inklusion – eine Übersicht“, in: *Zeitschrift für Inklusion* 1 (2017), <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/413>.

steht, welche Formen von Ungerechtigkeit vorrangig adressiert werden sollen und welche Interventionen dafür angemessen erscheinen. Jede dieser Logiken reagiert auf reale Defizite sozialer Gleichrangigkeit und besitzt daher eine eigenständige normative Plausibilität. Zugleich stehen die drei Logiken in einem strukturellen Spannungsverhältnis. Die Bedingungen ihrer erfolgreichen Realisierung behindern sich gegenseitig, sodass keine von ihnen dauerhaft maximiert werden kann, ohne die jeweils anderen unter Druck zu setzen. Gerade darin besteht die trilemmatische Struktur inklusionspolitischer Praxis. Im Folgenden interessiert daher vorrangig die Frage, welche Spannungen zwischen diesen gleichermaßen legitimen Antworten auf unterschiedliche Formen ungerechter Exklusion entstehen.

Die *Logik der Normalisierung* zielt darauf, marginalisierten Personen oder Gruppen den Zugang zu bestehenden gesellschaftlichen Zentren zu ermöglichen, indem sie an dominante Normen anschlussfähig gemacht werden. Inklusion bedeutet hier die Öffnung der als „normal“ geltenden Mehrheitsstrukturen für bislang Exkludierte. Ausgrenzende Differenzen sollen überwunden oder zumindest so weit eingeebnet werden, dass gleichberechtigte Teilhabe möglich wird. Diese Logik ist besonders wirksam gegen Marginalisierung, läuft jedoch Gefahr, bestehende Normen zu stabilisieren und dadurch bestimmte Formen gesellschaftlicher Zugehörigkeit als normal, wünschenswert oder vollwertig auszuzeichnen, während alternative Lebensformen, Identitätsentwürfe oder Weisen gesellschaftlicher Teilhabe unter Anpassungsdruck geraten oder als defizitär erscheinen.

Die *Logik des Empowerments* setzt demgegenüber auf die Emanzipation strukturell machtloser und unterdrückter Gruppen. Differenzen werden nicht nivelliert, sondern strategisch bejaht. Ziel ist es, Betroffenen Handlungsmacht, Deutungsautorität und kollektive Selbstermächtigung zu ermöglichen und die Bedingungen zu verändern, unter denen sie handeln und ihre Interessen verfolgen können. Diese Logik adressiert insbesondere Formen der Beherrschung und Unterdrückung, kann jedoch dazu führen, Differenzen und kollektive Identitäten zu verfestigen und dadurch neue Ausgrenzungen zu erzeugen.

Die *Logik der Dekonstruktion* schließlich richtet sich gegen die Hegemonie dominanter Differenzkategorien als solcher. Sie zielt darauf, essenzialisierende Zuschreibungen, identitätsbasierte Grenzziehungen und vermeintlich natürliche Differenzordnungen als kontingente und veränderbare soziale Konstruktionen sichtbar zu machen. Inklusion bedeutet hier, Differenzen zu verflüssigen und die normativen Grundlagen sozialer Kategorisierung infrage zu stellen. Diese Logik wirkt besonders gegen Essenzialisierung, erschwert jedoch gezielte politische Adressierung und stabile Formen kollektiver Interessenartikulation.

Boger zufolge spiegeln diese Logiken zugleich unterschiedliche, miteinander konfligierende Interessen¹⁴ von Betroffenen wider: das Interesse, an einer Normalität teilzuhaben, das Interesse, ohne essenzialisierende Zuschreibungen als Individuen gelten und handeln zu

14 Boger beschreibt diese konfligierenden Interessen im Anschluss an Lacan als konfligierende Begehren. Damit soll hervorgehoben werden, dass die drei Pole des Trilemmas nicht lediglich konkurrierende politische Zielsetzungen darstellen, sondern tiefere, nicht vollständig miteinander versöhnbare Orientierungen von Subjekten

können, sowie das Interesse, in der eigenen Andersheit bestehen zu können. Gerade weil diese Interessen jeweils normativ plausibel sind, lassen sie sich nicht einfach hierarchisieren. Trilemmatisch wird diese Konstellation, weil die drei Logiken nicht beliebig kombinierbar sind. Wer Differenzen politisch mobilisiert (Empowerment), kann sie nicht zugleich vollständig auflösen (Dekonstruktion). Wer Differenzen auflöst, kann sie nicht mehr gezielt adressieren und einbeziehen. Und wer bestehende Zentren für Andere öffnet (Normalisierung), reproduziert notwendigerweise genau jene normierenden Strukturen, die durch Dekonstruktion oder Empowerment kritisiert werden. Jede Logik adressiert eine reale Form von Ungerechtigkeit, gerät dabei jedoch notwendig mit anderen Anforderungen sozialer Gleichrangigkeit in Spannung. Diese Spannungen sind dabei nicht bloß praktische Zielkonflikte oder empirische Nebenfolgen konkreter Politiken, sondern begrifflich bedingt. Sie ergeben sich aus der unterschiedlichen normativen Funktionslogik, die Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion jeweils voraussetzen. Gerade deshalb bilden sie kein bloßes Abwägungsproblem, sondern ein Trilemma: Der Versuch, jeweils zwei der drei Logiken zugleich zu realisieren, schließt notwendig und strukturell die dritte aus. Jede der drei Inklusionslogiken setzt Bedingungen voraus, die begrifflich mit mindestens einer der beiden anderen unvereinbar sind, wie sich leicht zeigen lässt.

(1) *Normalisierung und Empowerment schließen Dekonstruktion aus.*

Normalisierung setzt die Existenz eines gesellschaftlichen Zentrums voraus, das geöffnet werden kann; Empowerment beruht auf der Stabilisierung kollektiver Identitäten, die politische Handlungsfähigkeit ermöglichen. Beide Logiken operieren damit notwendig mit relativ festen Kategorien, Rollen und Zugehörigkeiten. Dies widerspricht dem Ziel der Dekonstruktion, genau diese Zentren, Kategorien und Grenzziehungen zu verflüssigen und normativ zu destabilisieren. Wo Normalisierung und Empowerment zusammenwirken, werden bestehende Differenzlinien notwendig stabilisiert. Denn sowohl die Öffnung gesellschaftlicher Zentren als auch die Mobilisierung kollektiver Handlungsfähigkeit setzen relativ feste Kategorien der Zugehörigkeit voraus. Die Möglichkeit zur dekonstruktiven Infragestellung solcher Kategorien wird dadurch strukturell begrenzt.

(2) *Empowerment und Dekonstruktion schließen Normalisierung aus.*

Empowerment zielt auf die Stärkung kollektiver Handlungsfähigkeit, Dekonstruktion auf die Destabilisierung gesellschaftlicher Kategorien und Zentren. Werden beide Logiken kombiniert, fehlt ein hinreichend stabiles gesellschaftliches Bezugssystem, in das bislang Ausgeschlossene aufgenommen werden könnten. Die Orientierung auf ein gemeinsames Zentrum gesellschaftlicher Teilhabe tritt zugunsten pluraler und kontingenter Formen politischer Selbstorganisation zurück. Es entstehen eigenständige, fragmentierte Räume politischer Artikulation, die nicht mehr in etablierte Institutionen hineinwirken. Damit wird gerade jene Voraussetzung geschwächt, auf der Normalisierung beruht.

zum Ausdruck bringen. Da dieser psychoanalytische Hintergrund für die vorliegende Argumentation nicht weiter relevant ist, wird im Folgenden vereinfachend von Interessen gesprochen.

(3) *Dekonstruktion und Normalisierung schließen Empowerment aus.*

Wird Normalisierung mit dekonstruktiver Kritik an Differenzkategorien verbunden, verliert die politische Praxis jene klar identifizierbaren Gruppen, auf deren kollektiver Selbstermächtigung Empowerment beruht. Unterdrückte Perspektiven werden im Universalismus eines flexibilisierten Zentrums unsichtbar. Gruppenspezifische Erfahrungen und Benachteiligungen verlieren ihre politische Relevanz. Es fehlt an Subjekten kollektiver Gegenmacht. Die Kombination aus Dekonstruktion und Normalisierung droht in diesem Fall bestehende Machtasymmetrien und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren. Denn ohne kollektive Identitäten und Gruppenzugehörigkeiten fehlen jene Träger politischer Gegenmacht, auf die Empowerment angewiesen ist.

In allen drei Fällen zeigt sich: Jede Kombination zweier Logiken unterminiert die normative Funktion der dritten. Das Trilemma besteht daher nicht in der Schwierigkeit, konkurrierende Ziele auszubalancieren, sondern in der strukturellen Unmöglichkeit, alle drei zugleich widerspruchsfrei zu denken. In diesem Sinne ist die beschriebene Konstellation trilemmatisch – oder, in kantischer Terminologie, als Antinomie zu beschreiben –, insofern drei gleichermaßen gut begründete normative Zielrichtungen bestehen, die sich nicht gleichzeitig vollständig realisieren lassen – und zwar aus grundsätzlichen begrifflichen Gründen, nicht bloß aufgrund kontingenter empirischer Umstände. Damit, so scheint es, gerät auch das Ziel der Teilhabegerechtigkeit, das auf die Abschaffung von Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung gerichtet ist, unter Druck.

Diese Diagnose besitzt jedoch nur unter einer bestimmten Abstraktionsannahme ihre volle Plausibilität. Sie setzt voraus, dass die den drei Inklusionslogiken zugrunde liegenden Interessen als kontextunabhängige und jederzeit gleichrangige Anforderungen verstanden werden, die in allen sozialen Praktiken, Institutionen und Situationen gleichermaßen wirksam sind. Eine solche Annahme erscheint jedoch unplausibel stark. Weder das Interesse an gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Normalität noch das Interesse an (Selbst-) Ermächtigung oder an der Auflösung essenzialisierender Zuschreibungen beansprucht in jedem sozialen Zusammenhang dieselbe normative Priorität. Gerade deshalb ist eine kontextuelle Präzisierung erforderlich. Auf einer mittleren Betrachtungsebene lassen sich unterschiedliche soziale Praktiken und Institutionen unterscheiden, in denen jeweils unterschiedliche Formen ungerechter Exklusion dominieren. Normativ entscheidend ist daher zunächst die Frage, welche der drei problematischen Exklusionsformen – Marginalisierung, Beherrschung oder Essenzialisierung – in einem gegebenen Kontext tatsächlich vorliegt. Sie bestimmt jedoch nicht eindeutig, welche Inklusionslogik zu verfolgen ist, sondern markiert zunächst denjenigen normativen Gesichtspunkt, der in diesem Kontext besonderes Gewicht beansprucht. Jede entsprechende Priorisierung erzeugt weiterhin Spannungen gegenüber den jeweils anderen Inklusionslogiken und macht die Opportunitätskosten der Entscheidung sichtbar. Spannungen gegenüber den jeweils anderen Logiken müssen in Kauf genommen werden. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die betreffende Exklusionsform Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit in diesem spezifischen Kontext beeinträchtigt

oder über Rückwirkungen auf andere soziale Praktiken zur Stabilisierung übergreifender Statushierarchien, Machtasymmetrien oder Formen sozialer Geringschätzung beiträgt. Die normative Bewertung von Inklusionsstrategien hängt damit weder von abstrakten Prioritäten noch von einer vermeintlich optimalen Balance der drei Logiken ab, sondern von der Frage, welche Form ungerechter Exklusion in einem konkreten Zusammenhang vorliegt und welche Folgen ihre Bearbeitung für die Aufrechterhaltung sozialer Gleichrangigkeit besitzt. Die mittlere Betrachtungsebene hebt das Trilemma jedoch nicht auf. Auch dort bleiben die Spannungen zwischen Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion bestehen, weil jede Priorisierung notwendig Opportunitätskosten gegenüber den jeweils anderen Inklusionslogiken erzeugt. Sie verschiebt vielmehr den Bewertungsmaßstab. Entscheidend ist nun nicht mehr, ob eine einzelne Praxis alle drei Inklusionslogiken zugleich verwirklicht – was gerade unmöglich ist –, sondern ob unterschiedliche Praktiken zusammengekommen eine gesellschaftliche Ordnung bilden, in der keine der drei Formen ungerechter Exklusion dauerhaft reproduziert wird.

Das Trilemma markiert insofern keine gleichsam ortlose Unvereinbarkeit normativer Ideale, sondern eine strukturierte Spannung, die kontextsensitiv bearbeitet werden muss. Zwar lassen sich gesamtgesellschaftlich nicht alle drei Inklusionsansprüche in allen Bereichen zugleich vollständig verwirklichen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass unterschiedliche soziale Kontexte, Institutionen und Praktiken den drei Inklusionsansprüchen in unterschiedlicher Weise Rechnung tragen und ihnen jeweils eine unterschiedliche normative Priorität einräumen. In diesem Sinne kann es gerechtfertigt sein, bestimmte gesellschaftliche Räume primär unter dem Vorzeichen der Normalisierung zu gestalten, andere als Orte gezielten Empowerments auszuweisen und wieder andere als Zonen dekonstruktiver Kritik und Irritation zu erhalten. Entscheidend ist dabei, dass diese Kontexte nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern in einem normativen Zusammenhang aufeinander bezogen bleiben und so miteinander verzahnt sind, dass relationale Gleichheit insgesamt hergestellt oder erhalten werden kann. Erst im Zusammenspiel solcher unterschiedlich ausgerichteten Praktiken lässt sich davon sprechen, dass die verschiedenen Inklusionsansprüche gesamtgesellschaftlich berücksichtigt werden, wenn auch nicht an einem Ort, zur selben Zeit und in derselben Form. Gerechte Teilhabegestaltung verlangt daher nicht die globale Auflösung des Trilemmas, sondern eine reflektierte Urteilskraft, die innerhalb konkreter Teilhabekonflikte in der Lage ist, normative Prioritäten kontextabhängig zu bestimmen, ihre Wechselwirkungen mitzudenken und ihre gesellschaftlichen Folgewirkungen zu verantworten. Diese Urteilskraft ist dabei nicht als übergeordnete Gesamtvernunft zu verstehen. Sie entsteht vielmehr innerhalb sozialer Praktiken und ihrer Metapraktiken der Kritik, in denen Akteure wechselseitig die von ihnen erhobenen Geltungsansprüche prüfen, zurückweisen oder revidieren können. Legitimität ergibt sich somit nicht aus der Perspektive eines für das Ganze verantwortlichen Akteurs, sondern aus der öffentlichen Rechtfertigbarkeit von unvermeidbaren Priorisierungen gegenüber den jeweils Betroffenen.

Für die Frage digitaler kultureller Teilhabe ist dieses Trilemma von besonderer Relevanz. Digitale Infrastrukturen erscheinen häufig als Werkzeuge der Normalisierung: Sie ver-

sprechen Skalierung, Standardisierung, Zugänglichkeit und Anschlussfähigkeit. Gleichzeitig eröffnen sie Räume für Empowerment, etwa durch Selbstrepräsentation, Aufbau gemeinschaftlicher Handlungsräume oder alternative Öffentlichkeiten. Schließlich tragen sie auch zur Destabilisierung etablierter Rollen und Kategorien bei, etwa durch anonyme Teilnahme, hybride Autorschaft oder algorithmische Vermittlung. Gerade diese Gleichzeitigkeit macht deutlich, dass digitale Teilhabe nicht entlang einer einzigen Inklusionslogik gerecht gestaltet werden kann. Versuche, digitale Kultur ausschließlich über Öffnung zu regulieren, laufen Gefahr, dominante Normalitätsstandards zu verfestigen und alternative Formen gesellschaftlicher Zugehörigkeit abzuwerten. Reine Empowerment-Strategien können neue Abgrenzungen erzeugen. Radikale Dekonstruktion wiederum droht, normative Orientierung sowie politische Adressierbarkeit zu unterminieren. Das Trilemma ist kein theoretisches Defizit, das es zu überwinden gilt, sondern eine strukturelle Bedingung gerechter Teilhabegestaltung. Es markiert den Raum normativer Spannung, in dem Entscheidungen unvermeidlich selektiv, kontextabhängig und begründungsbedürftig sind. Damit verschiebt sich der Fokus von der Suche nach der „richtigen“ Inklusionsstrategie hin zur Frage, wie Spannungen zwischen Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion produktiv gestaltet werden können. Diese Perspektive ist entscheidend für den nächsten Schritt: die Analyse konkreter digitaler kultureller Praktiken und die Entwicklung von Gestaltungsprinzipien, die Teilhabegerechtigkeit nicht garantieren, sondern Bedingungen dafür benennen, wie unvermeidliche Spannungen verantwortungsvoll bearbeitet werden können.

4 Digitale kulturelle Praktiken im Lichte des Trilemmas

Die heuristische Stärke von Bogers Trilemma zeigt sich besonders deutlich dort, wo man es auf konkrete Praktiken bezieht. Digitale Archive, Plattformen kultureller Vernetzung und Vermittlung sowie KI-gestützte Werkzeuge wie LLMs versprechen, Zugänge zu erweitern und Teilhabe zu demokratisieren. Zugleich verändern sie die Bedingungen, unter denen Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung entstehen und bearbeitet werden können. Das Trilemma erlaubt es, diese Ambivalenzen systematisch zu analysieren, ohne sie vorschnell zugunsten einer einzelnen Inklusionslogik aufzulösen.

a) Digitale Archive: Öffnung und Umdeutung, aber strukturelle Abhängigkeit

Digitale Archive gelten paradigmatisch als Instrumente der Normalisierung. Durch Digitalisierung, Open-Access-Strategien und standardisierte Metadaten sollen kulturelle Bestände breiter zugänglich gemacht werden. Ziel ist es, vormals exklusive kulturelle Güter in den Bereich allgemeiner Verfügbarkeit zu überführen. Diese Öffnung wirkt in vielen Fällen effektiv gegen Marginalisierung, indem sie formelle Zugangshürden senkt und Sichtbarkeit erhöht. Zugleich besteht jedoch die Gefahr, bestehende Deutungs- und Ordnungsmuster zu

reproduzieren. Archivierungslogiken, Kategorisierungen und kuratorische Entscheidungen folgen impliziten Normalitätsannahmen darüber, welche Formen kulturellen Ausdrucks als bewahrenswert, repräsentativ oder kulturell relevant gelten.¹⁵ Differenzen werden dabei nicht aufgehoben, sondern standardisiert. Was digitalisiert wird, erscheint als kulturell relevant; was fehlt, verschwindet weiter aus dem Blick. Unter bestimmten Bedingungen können digitale Sammlungen dadurch normierender wirken als physische Archive, weil sie Auswahlentscheidungen verstetigen, technisch standardisieren und global skalieren.

Aus der Perspektive des Trilemmas zeigt sich hier eine strukturelle Spannung: Normalisierung ermöglicht Teilhabe an etablierten kulturellen Praktiken, kann jedoch zugleich jene Normen stabilisieren, die andere Formen kulturellen Ausdrucks marginalisieren oder unsichtbar machen. Versuche, diesen Effekt durch stärkere Dekonstruktion aufzufangen – etwa durch experimentelle Metadaten oder offene Kategorisierung – geraten ihrerseits in Spannung zur institutionellen Funktion von Archiven als verlässliche Ordnungsinstanzen. Hinzu kommt, dass sich mit der Digitalisierung Deutungsmacht und epistemische Kontrolle verschieben können. Metadaten, Klassifikationen und kuratorische Kategorien prägen, wie kulturelle Objekte erscheinen und gelesen werden. Für viele marginalisierte Gemeinschaften bedeutet dies nicht selten Sichtbarkeit ohne Selbstdeutung: Kulturelle Artefakte werden aus ihren sozialen und rituellen Kontexten gelöst und in fremde Bedeutungsordnungen integriert.¹⁶ In solchen Konstellationen wirken Normalisierung und Dekonstruktion zusammen: Zugänge werden geöffnet, während gewachsene Bedeutungszusammenhänge flexibilisiert oder aufgelöst werden. Diese Form der Dekonstruktion ist jedoch nicht notwendig eine emanzipatorische Praxis der Betroffenen selbst, sondern häufig eine externe Re-Kontextualisierung. Gerade dadurch kann die Grundlage für Empowerment fehlen. Zwar wird Teilhabe im Sinne des Zugangs ermöglicht, doch kollektive Selbstrepräsentation und kontrollierte kulturelle Selbstdeutung bleiben eingeschränkt. Von Beherrschung ist hier nicht im Sinne unmittelbaren Zwangs die Rede, sondern im Sinne struktureller Abhängigkeit: Teilnehmende unterliegen Deutungsrahmen, Klassifikationen und institutionellen Regeln, die sie nicht mitbestimmen und denen sie sich faktisch nur begrenzt entziehen können. Digitale Archive können damit Normalisierung und Dekonstruktion realisieren, ohne zugleich Bedingungen für Empowerment bereitzustellen.

b) Digitale Plattformen: Selbstermächtigung und Kontingenzerfahrung, ohne Öffnung der Zentren

Digitale Plattformen für kulturelle Produktion und Vermittlung – etwa soziale Medien, Videoportale oder kollaborative Wissensplattformen – werden häufig und nicht ohne

15 Vgl. Jacques DERRIDA: *Archive Fever. A Freudian Impression*, Chicago 1996; Geoffrey C. BOWKER & Susan Leigh STAR: *Sorting Things Out. Classification and Its Consequences*, Cambridge, MA 1999.

16 Vgl. Kimberly CHRISTEN: „Opening Archives. Respectful Repatriation“, in: *The American Archivist* 74/1 (2011), 185–210.

Grund als Räume des Empowerments beschrieben. Sie ermöglichen insbesondere subalternen Stimmen – also Akteur:innen, deren Artikulation unter Bedingungen asymmetrischer Macht stattfindet –, Inhalte zu produzieren, Communities zu bilden und eigene Gegenöffentlichkeiten jenseits traditioneller Gatekeeper zu organisieren.¹⁷ In diesem Sinne können Plattformen emanzipatorisch wirken, insofern sie Formen von Beherrschung und Fremdrepräsentation unterlaufen und kollektive Handlungsfähigkeit stärken. Zugleich sind diese Empowerment-Potenziale strukturell prekär. Algorithmische Sichtbarkeitslogiken, Plattformregeln und ökonomische Anreizstrukturen bestimmen maßgeblich, wessen Beiträge Aufmerksamkeit erhalten und wessen Perspektiven marginal bleiben.¹⁸ Sichtbarkeit ist dabei performativ organisiert und an Bedingungen geknüpft, die von den Akteur:innen selbst weder transparent eingesehen noch wirksam mitbestimmt werden können. Plattformen erzeugen so strukturelle Randständigkeit, auch dort, wo sie neue Handlungsspielräume eröffnen.

Aus trilemmatischer Perspektive wird sichtbar, dass Plattformen nicht nur Empowerment ermöglichen, sondern zugleich etablierte kulturelle Ordnungen dekonstruieren. Neue Öffentlichkeiten, alternative Identitäten und konkurrierende Deutungen unterlaufen traditionelle Gatekeeper und etablierte Formen kultureller Autorität. Gerade diese Verbindung von Empowerment und Dekonstruktion erzeugt jedoch neue Spannungen gegenüber der Normalisierung. Gruppenbezogene Identitäten fungieren als Sichtbarkeitsressourcen, deren strategische Mobilisierung neue Grenzziehungen hervorbringen kann. Zugleich fehlt häufig die institutionelle Integration dieser neuen Öffentlichkeiten in gemeinsame kulturelle Praktiken. Es entsteht keine stabile Öffnung des kulturellen Zentrums, sondern eine Vielzahl fragmentierter Öffentlichkeiten. Plattformen realisieren damit eine Form der Inklusion ohne Normalisierung. Teilhabe ist formal offen und mitunter hochgradig sichtbar, bleibt jedoch institutionell randständig. Die Folge sind nicht bloß individuelle Überforderung oder kommunikative Defizite, sondern strukturelle Effekte wie Fragmentierung, Echokammern und Polarisierung. Gerade weil keine institutionelle Normalisierung stattfindet, bleiben Sichtbarkeit und Teilhabe prekär und reproduzieren Marginalisierung auf neuer Ebene. Empowerment schafft neue Räume kultureller Artikulation, garantiert jedoch weder institutionelle Anerkennung noch gleichberechtigte Teilhabe an etablierten kulturellen Praktiken. Der Versuch, dieses Defizit durch stärkere Normalisierung zu beheben, würde seinerseits neue Spannungen gegenüber den Anliegen des Empowerments und der Dekonstruktion erzeugen.

17 Vgl. FRASER: *Scales of Justice*; Zizi PAPACHARISSI: *Affective Publics. Sentiment, Technology, and Politics*, Oxford 2014.

18 Vgl. Tarleton GILLESPIE: *Custodians of the Internet. Platforms, Content Moderation, and the Hidden Decisions That Shape Social Media*, New Haven 2018; José VAN DIJCK, Thomas POELL & Martijn DE WAAL: *The Platform Society. Public Values in a Connective World*, Oxford 2018.

c) Generative KI: Teilhabechancen und kollektive Handlungsmacht in einer hegemonialen symbolischen Ordnung

KI-basierte Werkzeuge zur Generierung, Kuratierung und Bewertung kultureller Inhalte stellen etablierte Kategorien von Autorschaft, Kreativität und Expertise infrage. Sie können in diesem Sinne emanzipatorisch (empowernd) wirken, indem sie Zugänge zur kulturellen Praxis erweitern und hybride Formen kultureller Produktion ermöglichen. Menschen, die zuvor über wenig traditionelles Können, keine Ausbildung oder kaum kulturelle Ressourcen verfügten, können Texte schreiben, Bilder erzeugen, Argumente formulieren oder Inhalte strukturieren. Diese Öffnung geht über bloße Zugänglichkeit hinaus: Sie ermöglicht aktive Beteiligung an kulturellen Praktiken, die zuvor exklusiv waren. In diesem Sinne wirkt generative KI egalisierend und emanzipatorisch. Zugleich ist dieses Empowerment eng mit einer technisch vermittelten Normalisierung verbunden. Generative Systeme übersetzen individuelle Anliegen in anschlussfähige, etablierte Ausdrucksformen: Sie erklären, ordnen ein, formulieren um und passen an. Auf diese Weise ermöglichen sie Teilhabe am kulturellen Zentrum, ohne dass dessen implizite Normen selbst erlernt oder reflektiert werden müssen. Normalität wird dabei nicht infrage gestellt, sondern funktional reproduziert.

Aus trilemmatischer Perspektive verbindet generative KI damit Normalisierung und Empowerment. Sie erweitert individuelle Handlungsmöglichkeiten und erleichtert die Teilhabe an etablierten kulturellen Praktiken. Gerade diese Teilhabe vollzieht sich jedoch überwiegend innerhalb bereits vorhandener symbolischer Ordnungen. Da KI-Systeme auf bestehenden Datenbeständen, Kanones und Dominanzmustern beruhen, werden die Kategorien und Normalitätserwartungen, unter denen sie operieren, nicht selbst zum Gegenstand reflexiver Revision, sondern statistisch reproduziert und funktional stabilisiert.¹⁹ Was in den Trainingsdaten häufig vorkommt, erscheint als normal, plausibel und generierbar; was unterrepräsentiert ist, bleibt unsichtbar oder wird verzerrt reproduziert. Versuche, diese Begrenzungen durch weitere Normalisierung – etwa durch regulatorische Standardisierung oder eindeutige Verantwortlichkeitsregime – zu beheben, stabilisieren diese Kategorien eher noch. Eine ausschließlich auf Empowerment gerichtete Perspektive wiederum läuft Gefahr, die hegemoniale Struktur der zugrunde liegenden Wissensordnungen zu verdecken. Gerade hierin zeigt sich die dritte Konstellation des Trilemmas: Normalisierung und Empowerment können miteinander verbunden werden, ohne dass dadurch zugleich dekonstruktive Offenheit gegenüber den symbolischen Ordnungen entsteht, die kulturelle Teilhabe überhaupt strukturieren. Eine daraus hervorgehende Ungerechtigkeitsform ist eine epistemische Essenzialisierung kultureller Differenz²⁰: Kategorien werden nicht im Sinne

19 Vgl. Wulf LOH: „Generative KI, digitale Teilhabe und epistemische Ungerechtigkeit“, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* (RphZ) 10/2 (2024), 215–233, DOI: [10.5771/2364-1355-2024-2-215](https://doi.org/10.5771/2364-1355-2024-2-215).

20 Vgl. Miranda FRICKER: *Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing*, Oxford 2007; Elizabeth ANDERSON: „Epistemic Justice as a Virtue of Social Institutions“, in: *Social Epistemology* 26/2 (2012), 163–173.

fester Identitäten naturalisiert, wohl aber dort fixiert, wo statistische Regelmäßigkeiten als normative Normalität erscheinen.²¹

Gemeinsam machen die drei Fallanalysen sichtbar, dass keine Kombination zweier Inklusionslogiken die jeweils dritte funktional ersetzen kann. Normalisierung und Dekonstruktion gewährleisten noch kein Empowerment; Empowerment und Dekonstruktion eröffnen noch keine stabile gesellschaftliche Zugehörigkeit; Normalisierung und Empowerment sichern schließlich noch keine reflexive Offenheit gegenüber den symbolischen Ordnungen, innerhalb derer Teilhabe organisiert wird. Gerade darin bestätigt sich die analytische Leistungsfähigkeit des Trilemmas: Es macht sichtbar, dass jede institutionelle Priorisierung zweier Inklusionslogiken auf Kosten der jeweils dritten charakteristische Formen ungerechter Exklusion hervorzubringen droht.²² Kontextualisierung bedeutet daher nicht die Auflösung des Trilemmas, sondern seine situative Bearbeitung. In einem bestimmten institutionellen oder sozialen Kontext kann es gerechtfertigt sein, einer Inklusionslogik Vorrang einzuräumen. Eine solche Priorisierung bleibt jedoch nicht auf den jeweiligen Kontext beschränkt. Sie verändert die Bedingungen gesellschaftlicher Teilhabe auch in anderen Bereichen und erzeugt dort neue Spannungen und Exklusionsrisiken. Das Trilemma verschwindet daher nicht, sondern bleibt auf der Ebene der gesellschaftlichen Gesamtordnung bestehen, auch wenn einzelne Praktiken ihre Spannungen jeweils temporär institutionell stabilisieren können. Die normative Bewertung verschiebt sich damit von der Binnenlogik einzelner Praktiken auf die Frage, ob ihre jeweilige Priorisierung im institutionellen Gefüge insgesamt Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit ermöglicht oder untergräbt. Das Trilemma fungiert insofern nicht als Entscheidungsregel, sondern als Diagnoseinstrument. Es macht sichtbar, welche Formen ungerechter Exklusion jeweils adressiert werden, welche neuen Risiken dadurch entstehen und wie sich diese auf Beziehungen sozialer Gleichrangigkeit auswirken können. Gerade darin liegt sein normativer Wert: Es verlangt, Gestaltungsentscheidungen als kontextabhängig, rechtfertigungsbedürftig und grundsätzlich revidierbar zu verstehen. Damit wird zugleich deutlich, warum digitale kulturelle Teilhabe nicht durch eine einheitliche Inklusionsstrategie gerecht gestaltet werden kann. Erforderlich sind vielmehr institutionelle Arrangements, die mit den Spannungen zwischen Normalisierung, Empowerment

21 Man könnte einwenden, dass generative KI gerade durch die Hybridisierung kultureller Formen und die Uneindeutigkeit von Autorschaft doch dekonstruktive Effekte entfaltet. Selbst wenn dies zuträfe, würde damit nicht das Trilemma aufgehoben, sondern lediglich entlang einer anderen Achse sichtbar werden: Eine stärkere Destabilisierung kultureller Kategorien würde neue Spannungen gegenüber Anforderungen der Normalisierung und der handlungsbefähigenden Integration erzeugen. Gerade darin bestätigt sich die strukturelle Konflikthaftigkeit der drei Inklusionslogiken.

22 Die vorliegende Analyse steht in einem Spannungsverhältnis zu machtorientierten Diagnosen digitaler Technologien, die primär deren beherrschende Wirkungen betonen. So rekonstruiert Véliz digitale Datenbestände vor allem als Quellen von „power over“, insofern sie Überwachung, Verhaltenssteuerung und Manipulation ermöglichen; vgl. Carissa VÉLIZ: *Privacy Is Power. Why and How You Should Take Back Control of Your Data*, London 2020. Die hier vorgeschlagene Perspektive legt demgegenüber nahe, digitale Infrastrukturen zugleich als Quellen von „power to“ und „power over“ zu verstehen. Dieselben Technologien können Teilhabemöglichkeiten erweitern und neue Formen von Beherrschung hervorbringen. Die Spannung zwischen diesen beiden Machtformen bildet einen zentralen Grund für die trilemmatische Struktur digitaler Teilhabe.

und Dekonstruktion produktiv umzugehen vermögen. Wie solche Arrangements aussehen können, lässt sich exemplarisch an einer Praxisform zeigen, die den Umgang mit normativen Spannungen selbst institutionell organisiert: der Kunst.

5 Kunst als Praxisform produktiver Spannungsbearbeitung

Die Analyse digitaler kultureller Praktiken hat verdeutlicht, dass gerechte Teilhabegestaltung unvermeidlich im Spannungsfeld von Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion steht. Diese Spannungen lassen sich weder technisch eliminieren noch theoretisch harmonisieren. Die entscheidende Frage lautet daher nicht, wie sie aufzulösen sind, sondern wie mit ihnen verantwortungsvoll umzugehen ist. An dieser Stelle bietet die Kunst eine instruktive Orientierung. Die Bezugnahme auf Kunst verfolgt dabei weder eine normativ-idealisierte noch eine deskriptiv-verallgemeinernde Perspektive. Künstlerische Praktiken sind weder per se inklusiv noch frei von Machtasymmetrien, Marginalisierung oder stereotypen Kategorien. Kunst kann elitär wirken, soziale Distinktionen verfestigen und bestimmte Gruppen systematisch ausschließen. Doch gerade deshalb eignet sie sich als analytisches Vergleichsmodell. Die folgenden Strukturmerkmale werden nicht ausgewählt, weil sie ausschließlich in der Kunst vorkämen. Relevant sind sie vielmehr, weil sie im Kunstfeld in besonders verdichteter Form sichtbar werden und dort institutionell stabilisiert sind. Als konfliktives Feld sind künstlerische Praktiken gezwungen, dauerhaft mit Uneinigkeit, Grenzziehungen und Legitimationsproblemen umzugehen. Von der Kunst können wir also nicht deshalb lernen, weil sie trilemmatische Konflikte exklusiv austräge oder paradigmatisch überwinden könnte, sondern weil ein auf Dauer gestelltes Ringen mit diesen Spannungen Medium und Gegenstand ästhetischer und künstlerischer Praxis ist. Kunst ist durch Auseinandersetzungen um Bedeutung, Bewertung und Zugehörigkeit geprägt. Künstlerische Werke, Interpretationen und Institutionen stehen fortwährend zur Disposition von Kritik, Revision und Neubewertung. Das Ringen um die Grenzen des Kunstfeldes, um angemessene Formen der Darstellung und um die Maßstäbe ästhetischer Bewertung ist dabei nicht bloßer Nebeneffekt, sondern selbst Bestandteil künstlerischer Praxis. Gerade weil künstlerische Praktiken Spannungen ästhetisch produktiv machen können und nicht notwendig auf deren eindeutige Auflösung ausgerichtet sind, eignet sich das Kunstfeld als analytisches Vergleichsfeld für die Frage, wie mit den Spannungen des Trilemmas umgegangen werden kann. Nicht die Inhalte künstlerischer Praxis sind daher für die folgende Argumentation entscheidend, sondern jene institutionellen Formen, in denen sie den produktiven Umgang mit normativen Spannungen organisiert.²³

23 Während auch die Praxisformen der Politik, des Rechts, der Wissenschaft oder Philosophie mit normativen Konflikten umgehen und diese teilweise auf Dauer stellen, sind sie doch in der Regel auf Entscheidungen, Urteile oder verbindliche Festlegungen angewiesen. Im Feld der Kunst dagegen kann die Bearbeitung solcher Spannungen selbst zum Gegenstand und Medium der Praxis werden, ohne dass ihre eindeutige Auflösung die Voraussetzung ihres Gelingens wäre.

Mit der Idee der Kunst als Praxisform ist dabei kein Versuch verbunden, eine allgemeine Theorie „der“ Kunst zu entwickeln. Die folgenden Überlegungen beziehen sich vielmehr auf bestimmte, besonders in der Moderne hervorgetretene Formen künstlerischer Praxis, die durch interpretative Offenheit, öffentliche Auseinandersetzung um Bedeutung sowie die prinzipielle Revidierbarkeit ästhetischer Maßstäbe gekennzeichnet sind. Der Bezug auf Kunst erfolgt insofern heuristisch: Kunst dient nicht als normatives Ideal oder empirische Folie, sondern als analytisches Vergleichsfeld, in dem sich institutionalisierte Formen des produktiven Umgangs mit konfligierenden normativen Anforderungen besonders deutlich beobachten lassen. Rekonstruiert werden dabei nicht Eigenschaften der Kunst als solcher, sondern jene immanenten Bedingungen, unter denen eine Praxis dauerhafte Spannungen produktiv bearbeiten kann, ohne sie auf eine einheitliche Logik zu reduzieren. Die im Folgenden diskutierten Strukturmerkmale – offene Form, kooperative Autorschaft und Ambiguitätstoleranz – werden als sozial gefestigte Ausprägungen dieser rekonstruierten Bedingungen verstanden.

Methodisch schließt dieser Zugriff an die von Jürgen Habermas entwickelte Konzeption rationaler Rekonstruktion an, wie sie von Markus Patberg als Analyse impliziter, kontrafaktischer Voraussetzungen sozialer Praxis präzisiert²⁴ sowie im Anschluss an die von Axel Honneth in Anschlag gebrachte Methode einer normativ-funktionalen Rekonstruktion²⁵ weitergeführt worden ist. Rekonstruktive Verfahren dieser Art zielen nicht auf die bloße Beschreibung faktischer Abläufe und ebenso wenig auf eine externe moralische Bewertung sozialer Praktiken. Ihr Gegenstand sind vielmehr jene impliziten normativen Festlegungen, die Akteur:innen aus der Teilnehmerperspektive voraussetzen müssen, um eine Praxis widerspruchsfrei als sinnvoll, legitim und fortführungswürdig verstehen zu können. Rekonstruiert werden damit nicht explizite Normen und Überzeugungen, sondern kontrafaktische Annahmen darüber, was die Beteiligten einander schulden, unter welchen Bedingungen Beiträge als relevant gelten und welche Erwartungen als berechtigt erscheinen. Diese Festlegungen sind den Beteiligten in der Regel nicht unmittelbar präsent. Sie artikulieren und verkörpern sich in sozialen Regeln, Deutungs- und Bewertungsstandards, Rollenverständnissen und -idealen sowie habitualisierten Interaktionen. Rationale Rekonstruktion macht diese Voraussetzungen explizit, ohne sie der Praxis von außen aufzuerlegen. Sie legt vielmehr einen normativen Gehalt frei, der der Praxis bereits immanent ist und ihre Geltungsansprüche trägt. Axel Honneths Ansatz der normativ-funktionalen Rekonstruktion schärft diesen Zugriff, indem er soziale Praktiken als Wertordnungen begreift, deren Stabilität von der bereichsspezifischen Erfüllung bestimmter normativer Erwartungen abhängt. Rekonstruiert werden hier jene reproduktionskonstitutiven Prinzipien, ohne die eine Praxis ihren Sinn, ihre Legitimität und ihre bindende Kraft verlieren würde. Dass reale Praktiken diese Voraussetzungen

24 Vgl. Markus PATBERG: „Supranational Constitutional Politics and the Method of Rational Reconstruction“, in: *Philosophy & Social Criticism* 40/6 (2014), 501–521, DOI: [10.1177/0191453714530987](https://doi.org/10.1177/0191453714530987).

25 Vgl. Axel HONNETH: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011.

häufig verfehlen, widerlegt die Rekonstruktion nicht, sondern markiert den kritischen Maßstab, der sie als Pathologien des Sozialen zu erkennen gibt.²⁶

Überträgt man diesen rekonstruktiven Zugriff auf Kunst, verstanden als einen reflexiven Praxiszusammenhang kultureller Bedeutungsproduktion und -Rezeption, so geht es entsprechend nicht um eine externe Bewertung künstlerischer Qualität oder gesellschaftlicher Relevanz. Gegenstand der Analyse sind vielmehr jene impliziten normativen Voraussetzungen und Präsuppositionen, von denen die Beteiligten der Praxis kontrafaktisch ausgehen müssen, um künstlerische Rollen, Beiträge und Bewertungspraktiken als verständlich, legitim und als Teil geteilter kultureller Bedeutungszusammenhänge zu begreifen. Kunst erscheint damit als eine Praxis, deren Konstitution an bestimmte normative Bedingungen gebunden ist, die den Rahmen für ästhetische Produktion, Rezeption und Kritik bilden. Rekonstruiert werden dabei nicht die historisch variablen Regeln, Stile oder Bewertungskriterien einzelner Kunstformen. Gegenstand der Analyse sind vielmehr Strukturmerkmale, unter denen solche Formen künstlerischer Praxis, die Revision, öffentliche Kritik und Pluralität institutionell organisieren, ihren eigenen Geltungsanspruch aufrechterhalten können. Charakteristisch für künstlerische Praxis ist dabei nicht allein der produktive Umgang mit normativen Spannungen, sondern auch deren reflexive Thematisierung. Künstlerische Werke und Interventionen verhandeln die Bedingungen ihrer eigenen Hervorbringung, Interpretation und Bewertung mit und machen damit in ausgezeichneter Weise jene kategorialen Rahmen sichtbar, innerhalb derer kulturelle Teilhabe überhaupt organisiert und bewertet wird.²⁷

Genealogische Analysen foucaultianischer Prägung können die historischen Entstehungsbedingungen und Machteffekte künstlerischer Praktiken erhellen. Ebenso können moraltheoretische Ansätze externe normative Maßstäbe an sie herantragen. Was diese Perspektiven jedoch primär nicht leisten, ist die Freilegung jener normativen Strukturen, die der Praxis selbst bereits eingeschrieben sind und auf die sich ihre Teilnehmenden implizit wechselseitig festlegen. Genau dies ist das Ziel der folgenden Analyse: nicht externe Bewertung, sondern immanente Rekonstruktion. Die Praxisform der Kunst ist strukturell dadurch geprägt, dass sie mit normativen Spannungen operiert, ohne diese auf eine einheitliche Logik zu reduzieren.²⁸ Gerade ihre Fähigkeit, solche Spannungen dauerhaft auszuhalten, macht sie

26 Vgl. Wulf LOH: *Legitimität und Selbstbestimmung. Eine kritische Rekonstruktion normativer Ordnungen*, Baden-Baden 2019.

27 Ein ähnlicher Gedanke findet sich bei Danto. Kunstwerke können nur dann als innovative Beiträge erscheinen, wenn sie zugleich in einen bestehenden kunsthistorischen und kunsttheoretischen Deutungszusammenhang eingebettet sind. Innovation setzt insofern Kontinuität voraus: Ein Werk muss sich auf etablierte Formen und Diskurse beziehen, um diese überhaupt erweitern, verschieben oder infrage stellen zu können. Die Möglichkeit künstlerischer Disruption steht daher nicht im Gegensatz zu reproduktionskonstitutiven Strukturbedingungen, sondern setzt diese voraus (vgl. Arthur C. DANTO: *The Transfiguration of the Commonplace. A Philosophy of Art*, Cambridge, MA 1981, bes. 44 f.). Für hilfreiche Hinweise zu diesem Zusammenhang danke ich Bernadette Collenberg-Plotnikov und Eberhard Ortland.

28 Der hier verfolgte Zugriff unterscheidet sich von Rekonstruktionen, die auf die historisch und institutionell variablen Normen einzelner Kunstformen oder Kunsttraditionen zielen. Gegenstand sind jene Strukturmerkmale, die es erlauben, die verschiedenen Künste als Teil eines gemeinsamen Praxiszusammenhangs zu verstehen. Die

analytisch aufschlussreich und qualifiziert sie als Modell einer reflexiven Praxisform, an der sich Gestaltungsprinzipien digitaler kultureller Teilhabe orientieren lassen. Die im Folgenden rekonstruierten Strukturmerkmale – offene Form, kooperative Autorschaft und Ambiguitätstoleranz – beschreiben nicht Eigenschaften der Kunst schlechthin. Sie bezeichnen vielmehr institutionelle Bedingungen, unter denen jene Formen künstlerischer Praxis ihre eigenen normativen Spannungen produktiv bearbeiten können. Gerade weil diese Bedingungen im Kunstfeld besonders deutlich hervortreten, eignet sich dessen Analyse als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Gestaltungsprinzipien digitaler kultureller Teilhabe.

a) Offene Form statt geschlossener Norm

Künstlerische Praktiken sind durch offene Formen strukturiert. Sie setzen Rahmenbedingungen, ohne die möglichen Bedeutungen, Interpretationen oder Nutzungsweisen vollständig festzulegen. Die Offenheit betrifft dabei nicht nur die Anwendung bestehender Formen, sondern auch deren fortlaufende Interpretation, Variation und Transformation innerhalb der Praxis selbst. Orientierung wird ermöglicht, ohne normative Eindeutigkeit zu erzwingen. Dieser Gedanke findet sich beispielhaft in Adornos Verständnis ästhetischer Form als vermittelter, aber nicht identischer Ordnung: Kunst gewinnt Orientierungskraft gerade dadurch, dass sie Form ausbildet, ohne Differenz begrifflich zu subsumieren oder festzuschreiben.²⁹ Diese Offenheit betrifft jedoch nicht notwendig die formale Bestimmtheit einzelner Werke oder die Regelgebundenheit konkreter künstlerischer Praktiken.³⁰ Stark kanonisierte und normativ regulierte Kunstformen – etwa die Kompositions- und Aufführungspraxis der barocken Musik – operieren innerhalb klar definierter Maßstäbe. Offen ist vielmehr die Praxis selbst: Selbst dort, wo Akteur:innen ihr Tun als regelgebunden oder kanonisch verstehen, bleibt die Frage nach der Fortführung, Auslegung und Aneignung der Tradition Gegenstand praktischer Auseinandersetzung. Wie Michael Baxandall mit Blick auf künstlerische Traditionen verdeutlicht, erscheinen überlieferte Maßstäbe nicht als bloß mechanisch reproduzierbare Vorgaben, sondern als Gegenstände fortlaufender Interpretation und Aktualisierung.³¹ Jedes Werk erscheint damit zugleich als in sich geschlossene Form und als Beitrag zu einer fortlaufenden Praxis, deren normative Kriterien prinzipiell

Frage lautet daher nicht, welche Maßstäbe etwa die Ikonenmalerei, die Neue Musik oder die Gegenwartskunst jeweils orientieren, sondern welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit solche unterschiedlichen Praktiken überhaupt als Formen „der“ Kunst erscheinen können. In diesem Sinne stehen die hier rekonstruierten Strukturmerkmale nicht im Gegensatz zur historischen Dynamik künstlerischer Innovation.

29 Theodor W. ADORNO: *Ästhetische Theorie*, Frankfurt a. M. 1970, 262–266, 326–330.

30 Der Begriff der offenen Form wird hier nicht im engeren kunsttheoretischen Sinne verwendet, wie er etwa bei Wölfflin oder Eco entwickelt worden ist (vgl. Heinrich WÖLFFLIN: *Kunstgeschichtliche Grundbegriffe*, München 1915, 130–162; Umberto ECO: *Das offene Kunstwerk*, Frankfurt a. M. 1977). Gemeint ist vielmehr die allgemeinere Eigenschaft künstlerischer Praktiken, Orientierung bereitzustellen, ohne mögliche Bedeutungen, Interpretationen oder Weiterführungen vollständig festzulegen. Für den Hinweis auf diese begriffliche Abgrenzung danke ich Eberhard Orland.

31 Michael BAXANDALL: *Patterns of Intention. On the Historical Explanation of Pictures*, New Haven / London 1985.

revisibel bleiben. Aus rekonstruktiver Perspektive erscheint offene Form nicht bloß als ein ästhetisches Stilmerkmal, sondern als Bedingung dafür, dass neue Beiträge überhaupt als legitime Fortführungen einer künstlerischen Praxis anerkannt werden können. Würden Bedeutungen und Anwendungsweisen vollständig festgelegt, verlöre die Praxis ihre Fähigkeit zur Revision und Innovation.

Diese strukturelle Offenheit ermöglicht Formen der Normalisierung, ohne notwendigerweise Standardisierung zu erzwingen. Kunst eröffnet Zugänge zu etablierten kulturellen Praktiken, ohne Abweichungen zwangsläufig als Defizite zu markieren. Orientierung entsteht durch geteilte Formen, Traditionen und Erwartungen, deren Anwendung nicht vollständig festgelegt ist. Teilhabe vollzieht sich hier wesentlich als kreative Aneignung. Wie in vielen sozialen Praktiken werden Regeln nicht bloß reproduziert, sondern im Vollzug interpretiert, variiert und weiterentwickelt. Charakteristisch für künstlerische Praxis ist jedoch, dass solche Abweichungen und Neuinterpretationen häufig nicht als Störung der Praxis erscheinen, sondern als legitime und vielfach sogar erwünschte Formen ihrer Fortführung. Gerade darin unterscheidet sich künstlerische Praxis von vielen digitalen Infrastrukturen, die Zugänglichkeit typischerweise über Standardisierung organisieren. Teilhabe wird dort an stabile Formate, Nutzungsweisen oder Kompetenzprofile gebunden, sodass Variation leicht als Abweichung vom vorgesehenen Gebrauch erscheint. Anstatt Uneindeutigkeit oft durch Formalisierung zu reduzieren, bleibt sie in der Kunst produktiver Bestandteil der Praxis selbst.

In diesem Sinne realisiert Kunst eine Form von Normalisierung ohne Normierung: Sie stellt Formen bereit, die zugänglich, wiedererkennbar und orientierend wirken, ohne kreative Transformation grundsätzlich zu begrenzen. Nicht jede einzelne künstlerische Praxis oder jedes Werk eröffnet diesen Spielraum in gleicher Weise. Entscheidend ist jedoch, dass künstlerische Teilhabe strukturell auf die Möglichkeit neuer Auslegungen, Verschiebungen und Revisionen angelegt bleibt. Gerade diese institutionalisierte Offenheit erlaubt Teilhabe unter Bedingungen kontrollierter Uneindeutigkeit. Normativ betrachtet erlaubt offene Form, Marginalisierung zu adressieren, ohne Essenzialisierung zu reproduzieren. Diskursive Darstellungsformen – etwa wissenschaftliche Analysen oder politische Argumentationen – sind darauf angewiesen, soziale Phänomene unter allgemeinen Begriffen zu ordnen und vergleichbar zu machen. Gerade dadurch entsteht jedoch die Gefahr, Differenz über stabile Kategorien zu fixieren. Offene ästhetische Formen operieren demgegenüber nicht primär über begriffliche Subsumtion, sondern über die Darstellung singulärer Erfahrungen innerhalb geteilter Wahrnehmungs- und Bedeutungsräume. Indem Kunst das Besondere nicht als Repräsentanten einer festgeschriebenen Kategorie (wie Herkunft oder Beeinträchtigung) zeigt, sondern als konkrete ästhetische Artikulation erfahrbar macht, bleibt Differenz sichtbar, ohne zur fixierten Identität zu erstarren. Der Vorteil offener Form liegt daher nicht darin, Marginalisierung besser zu erklären, sondern darin, sie anders sichtbar zu machen: Sie erlaubt Formen der Anerkennung, die nicht notwendig über kategoriale Zuschreibungen vermittelt sind. Für die Gestaltung digitaler kultureller Praktiken legt dies nahe, Strukturen zu entwickeln, die Anschlussfähigkeit gewährleisten, ohne Konformität zu erzwingen.

b) Kooperative Autorschaft statt isolierter Produktion

Kunst ist nicht das Werk eines isolierten Individuums. Selbst dort, wo Autorschaft personal zugeschrieben wird, ist sie faktisch in kooperative Praktiken eingebettet: in Produktionsprozesse, institutionelle Kontexte, Rezeptionsgemeinschaften und Traditionslinien. Bedeutung entsteht nicht allein durch Herstellung, sondern durch soziale Zuschreibung und Anerkennung. In ähnlicher Weise betont Danto,³² dass Kunstwerke nicht allein durch intrinsische Eigenschaften bestimmt sind, sondern ihre Bedeutung und ihr Status wesentlich von ihrer Einbettung in historische, soziale und institutionelle Deutungskontexte abhängen. Künstlerische Produktion vollzieht sich daher innerhalb geteilter Praktiken der Interpretation, Kritik und Anerkennung, ohne dass dadurch die Rolle individueller Autor:innen aufgehoben würde. Ihre kulturelle Bedeutung bildet sich jedoch erst im Zusammenspiel von Produktion, Interpretation, Kritik und Aneignung heraus. Kooperative Autorschaft bezeichnet daher nicht die Aufhebung individueller Kreativität, sondern die soziale Mitverantwortung für die Hervorbringung kultureller Bedeutung.

Diese relationale Struktur bietet ein Modell, um Empowerment zu ermöglichen, ohne neue Beherrschungsverhältnisse zu erzeugen, weil Handlungsmacht nicht als exklusiver Besitz einzelner Akteur:innen verstanden wird, sondern als relationales Ergebnis geteilter Praktiken. Sichtbarkeit, Deutungsmacht und Anerkennung sind verhandel- und prinzipiell revidierbar. Empowerment in der Kunst ist dabei nicht an stabile Gruppenidentitäten gebunden. Randständige Perspektiven können sichtbar werden, ohne auf essenzialisierte Zuschreibungen festgelegt zu sein. Gerade weil künstlerische Formen ästhetisch polyphon, variierbar und revidierbar sind, erlauben sie Artikulation, ohne Identitätspolitik zu verabsolutieren. Sie zeigen damit eine Möglichkeit, Differenz sichtbar zu machen, ohne soziale Zuschreibungen institutionell zu verfestigen. Wo digitale kulturelle Praktiken vor vergleichbaren Herausforderungen stehen – nämlich Anerkennung, Autorschaft und Wertzuschreibung unter Bedingungen pluraler Teilhabe zu organisieren –, gewinnt diese Struktur normative Orientierungskraft. Übertragen auf digitale Kontexte bedeutet dies, Autorschaft, Verantwortung und Wertzuschreibung nicht monolithisch zu organisieren, sondern so zu gestalten, dass unterschiedliche Beiträge anschlussfähig bleiben, ohne auf stabile Identitätskategorien festgelegt zu werden. Gerade im Kontext KI-gestützter Produktion zeigt sich die Relevanz dieses Prinzips besonders deutlich. Gegenwärtige KI-Systeme sind häufig so gestaltet, dass ihre Trainingsgrundlagen, Verarbeitungsschritte und Beitragsebenen nur eingeschränkt nachvollziehbar sind, wodurch Zuschreibung und Verantwortung tendenziell diffundieren. Eben deshalb erweist sich ein Modell kooperativer Autorschaft als normativ instruktiv: Statt Autorschaft entweder vollständig an technische Systeme zu delegieren oder strikt individualistisch zu personalisieren, eröffnet es einen begrifflichen und institutionellen Rahmen, innerhalb dessen geteilte Verantwortung und nachvollziehbare Formen der Zuschreibung überhaupt erst gestaltbar werden.

32 DANTO: *The Transfiguration of the Commonplace*.

c) Ambiguitätstoleranz statt normativer Überdeterminierung

Ein zentrales Merkmal künstlerischer Praxis ist ihre strukturelle Offenheit für Ambiguität. Kunst operiert mit Mehrdeutigkeit, Irritation und Offenheit gegenüber konkurrierenden Deutungen, ohne deren Auflösung erzwingen zu müssen. Der Begriff der Ambiguitätstoleranz wird hier nicht im psychologischen Sinne individueller Dispositionen verwendet, sondern zur Beschreibung einer Praxisstruktur: Künstlerische Kontexte etablieren Erwartungen, innerhalb derer widersprüchliche Bedeutungen nebeneinander bestehen können, ohne unmittelbar in eindeutige Zuschreibungen überführt werden zu müssen. Auch wenn einzelne Rezipient:innen auf solche Zumutungen mit Ablehnung reagieren mögen, bleibt Mehrdeutigkeit doch eine konstitutiv akzeptierte Möglichkeit der Praxis selbst. Normative Erwartungen werden dabei nicht aufgehoben, sondern bewusst unterdeterminiert, um konkurrierende Deutungsangebote anschlussfähig zu halten. Das Konzept des offenen Kunstwerks verdeutlicht, dass ästhetische Mehrdeutigkeit nicht Beliebigkeit bedeutet, sondern eine strukturierte Offenheit, die konkurrierende Deutungen zulässt, ohne die Möglichkeit geteilter Orientierung aufzugeben.³³ Dabei werden die Rezipierenden in ihrer sozialen Rolle nicht als passives Publikum, sondern als aktive Mitgestaltende von Sinn adressiert. Künstlerische Praxis setzt voraus, dass konkurrierende Deutungen zumindest zeitweise nebeneinander bestehen können. Wo Mehrdeutigkeit systematisch ausgeschlossen wird, verwandelt sich ästhetische Bewertung in die Anwendung vorgegebener Kriterien und verliert ihren reflexiven Charakter.

Diese Haltung ist besonders relevant im Umgang mit Dekonstruktion. Kunst erlaubt es, bestehende Kategorien infrage zu stellen, ohne dabei die Möglichkeit gemeinsamer Orientierung vollständig zu verlieren. Ambiguität wird nicht als Defizit verstanden, sondern als produktive Ressource. Zwar ermöglichen auch Wissenschaft und insbesondere Philosophie eine kritische Revision bestehender Kategorien. Ihr Verfahren bleibt jedoch primär begrifflich und argumentativ organisiert und zielt darauf, problematische Kategorien durch präzisere oder angemessenere Begriffe zu ersetzen. Der hier verfolgte Ansatz stellt demgegenüber die Frage in den Mittelpunkt, wie kulturelle Praktiken so gestaltet werden können, dass sie mit den Spannungen des Trilemmas praktisch umgehen können. In dieser Hinsicht ist künstlerische Praxis lehrreich, weil sich in ihr historisch eingeübte und sozial stabilisierte Umgangsformen mit Mehrdeutigkeit, Konflikt und kategorialer Offenheit beobachten lassen. Künstlerische Praxis unterscheidet sich daher nicht dadurch von philosophischer Kritik, dass sie Kategorien besser dekonstruiert, sondern dadurch, dass sie Formen des praktischen Umgangs mit ihrer Instabilität institutionalisiert. Sie suspendiert kategoriale Festlegungen nicht begrifflich, sondern performativ auf der Ebene von Wahrnehmung, Erfahrung und Deutung. Gerade dadurch können alternative Perspektiven sichtbar werden, ohne sofort in neue begriffliche Fixierungen überführt werden zu müssen. Kunst macht Dekonstruktion damit praktisch bewohnbar: nicht destruktiv oder nihilistisch, sondern als ästhetisch

33 Vgl. Eco: *Das offene Kunstwerk*.

organisierte Offenheit, die Orientierung ermöglicht, ohne Eindeutigkeit zu erzwingen. Für digitale kulturelle Praktiken bedeutet dies, dass nicht jede Unsicherheit normativ geschlossen werden muss. Versuche, digitale Teilhabe vollständig durch Regeln, Standards und Metriken zu steuern, laufen Gefahr, jene Offenheit zu verlieren, die für kulturelle Innovation und kritische Reflexion notwendig ist. Ambiguitätstoleranz eröffnet demgegenüber Räume, in denen Differenzen offengehalten, statt vorab entschieden werden.

Die drei genannten Strukturmerkmale – offene Form, kooperative Autorschaft und Ambiguitätstoleranz – bilden kein alternatives Inklusionsparadigma und lösen das Trilemma nicht auf. Ihr normativer Beitrag liegt vielmehr auf einer anderen Ebene: Sie konkretisieren Bedingungen, unter denen mit seinen Spannungen praktisch umgegangen werden kann. Kunst fungiert in diesem Sinne nicht als Quelle inhaltlicher normativer Orientierung, sondern als Modell einer Praxis, in der Urteilkraft institutionell eingeübt und stabilisiert wird. Entscheidungen über Zugänge, Rollen, Anerkennung und Grenzen werden hier weder vollständig formalisiert noch strikt regelbasiert getroffen, sondern situativ, reflexiv und öffentlich begründungsbedürftig vollzogen. Fehler, Revisionen und Konflikte erscheinen dabei nicht als Versagen, sondern als konstitutive Bestandteile einer Praxis, die ihre eigenen Maßstäbe fortlaufend überprüft. Die rekonstruierten Strukturmerkmale beschreiben daher keine allgemeinen Prinzipien der Kunst im starken Sinne, sondern wiederkehrende Praxisdispositionen, durch die normative Spannungen bearbeitbar bleiben. Ihr eigenständiger normativer Gehalt besteht darin, Bedingungen sichtbar zu machen, unter denen inklusionstheoretische Urteilkraft überhaupt möglich wird: die Fähigkeit, Differenzen wahrzunehmen, ohne sie kategorial zu fixieren, Ambiguitäten produktiv zu machen, ohne in Beliebigkeit zu verfallen, und Orientierung zu gewinnen, ohne sie zu verabsolutieren. Wenn die rekonstruierten Strukturmerkmale institutionelle Bedingungen produktiver Spannungsbearbeitung beschreiben, dann können sie auch außerhalb des Kunstfeldes als Maßstab dienen, soweit dort vergleichbare Spannungen bearbeitet werden müssen. Übertragen auf digitale kulturelle Teilhabe bedeutet dies: Gerechte Gestaltung erfordert institutionelle und technische Arrangements, die Offenheit zulassen, Verantwortung teilen und Eindeutigkeit begrenzen. Nicht die Eliminierung von Spannungen ist das Ziel, sondern ihre produktive Bearbeitung. Damit verschiebt sich schließlich der Blick von der Frage, wie digitale Kultur „inklusiv gemacht“ werden kann, hin zur Frage, wie digitale kulturelle Praktiken so gestaltet werden können, dass sie inklusionspolitische Urteilkraft ermöglichen und einfordern. Genau darin liegt ihr ethisches Potenzial und ihre normative Herausforderung.

6 Übertragung auf digitale kulturelle Teilhabe: Gestaltungsprinzipien

Wenn Kunst als Praxisform produktiver Spannungsbearbeitung verstanden wird, lässt sich aus ihr kein fertiges Modell digitaler kultureller Teilhabe ableiten. Wohl aber lassen sich aus der rekonstruktiven Analyse künstlerischer Praxis Gestaltungsprinzipien explizieren, die Orientierung bieten, ohne normative Eindeutigkeit zu erzwingen. Diese Prinzipien werden dabei nicht von der Kunst selbst formuliert oder bewusst verfolgt. Sie sind vielmehr implizit in sozial eingeübten Umgangsweisen mit Konflikt, Differenz und Uneindeutigkeit angelegt und werden erst durch philosophische Reflexion als normative Orientierungspunkte sichtbar gemacht. Künstlerische Praxis ist insofern nicht deshalb relevant, weil ihre Beteiligten besondere theoretische Einsichten über gerechte Ordnung entwickeln würden, sondern weil sich in ihr sozial stabilisierte Formen praktischen Umgangs mit normativen Spannungen beobachten lassen. Philosophie übernimmt hier die Aufgabe, diese immanenten Normen begrifflich zu rekonstruieren und für andere Gestaltungszusammenhänge fruchtbar zu machen. Diese Prinzipien konkretisieren Bedingungen eines reflektierten Umgangs mit seinen Spannungen. Im Folgenden werden drei solche Prinzipien entfaltet. Sie korrespondieren mit den zuvor diskutierten Strukturmerkmalen künstlerischer Praxis und adressieren jeweils eine der zentralen Spannungen zwischen Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion. Jedes Prinzip reagiert auf die spezifischen Defizitrisiken einer Inklusionslogik, ohne diese selbst absolut zu setzen: Offene Formen adressieren das Problem der Normalisierung, indem sie Zugänglichkeit ermöglichen, ohne Konformität zu erzwingen; geteilte Autorschaft reagiert auf das Empowerment-Problem, indem sie Handlungsmacht verteilt, ohne Identität zu fixieren; institutionalisierte Ambiguität antwortet auf das Dekonstruktionsproblem, indem sie kategoriale Offenheit zulässt, ohne Orientierung vollständig aufzulösen. Die Prinzipien sind daher nicht additiv zu verstehen, sondern als unterschiedliche Antworten auf strukturelle Spannungen, die sich aus konkurrierenden Anforderungen gerechter Teilhabe ergeben.

a) Gestaltungsprinzip offener Formen

Digitale kulturelle Infrastrukturen sind häufig in einer Weise gestaltet, die Normalisierung primär über Standardisierung realisiert. Zugänge, Rollen und Beteiligungsformen werden durch feste Kategorien, standardisierte Interfaces und implizite Kompetenzannahmen vorstrukturiert. Offenheit wird über Vereinheitlichung erkaufte, indem Nutzungsweisen, Ausdrucksformen und Interaktionsmodi normiert werden.

Das erste Gestaltungsprinzip lässt sich daher als Forderung offener Formen formulieren: Wenn digitale Teilhabe unter Bedingungen pluraler Nutzung, unterschiedlicher Kompetenzen und konfliktiver Inklusionsansprüche möglich bleiben soll, müssen digitale Infrastrukturen so gestaltet sein, dass sie Anschluss ermöglichen, ohne Teilhabe auf eine normierte Nutzungsweise festzulegen. Offenheit digitaler Formen zeigt sich dabei nicht in

einzelnen Funktionen, sondern in der Art und Weise, wie mit Abweichung, Kompetenzunterschieden und Ausdrucksvielfalt umgegangen wird. Konkret bedeutet dies, digitale Systeme so zu gestalten, dass sie

- mehrere Zugangs- und Nutzungsweisen zulassen,
- Abweichungen nicht automatisch als Fehler oder Defizite behandeln,
- unterschiedliche Kompetenzniveaus, Medienpraktiken und Ausdrucksformen integrieren können.

Offene Formen ermöglichen Normalisierung, ohne Konformität zu erzwingen. Sie adressieren Marginalisierung, ohne Differenzen zu verschleiern, und eröffnen Zugänge zu kulturellen Praktiken, ohne diese auf einheitliche Rollen, Formate oder Erwartungsprofile festzuschreiben. Zugleich machen offene Formen sichtbar, dass Offenheit selbst eine Gestaltungsentscheidung ist, die Verantwortung trägt, sowohl für Ausschlüsse als auch für Überforderung. Offenheit ist damit kein neutraler Zustand, sondern ein normativ aufgeladener Gestaltungsmodus, der reflexiv begründet und institutionell getragen werden muss. Normalisierung ist hier nicht im Sinne kultureller Anpassung zu verstehen, sondern im Sinne grundlegender Zugänglichkeit, Lesbarkeit und Gebrauchbarkeit kultureller Praktiken.

In der Gestaltung digitaler Infrastrukturen kann sich dies in unterschiedlichen, kontextabhängigen Lösungen niederschlagen, etwa in modularen Interface-Designs, die verschiedene Nutzungsweisen zulassen, in wählbaren oder kombinierbaren Kategorisierungsmodellen, in Mehrsprachigkeit und konfigurierbaren Darstellungsformen oder in offenen Schnittstellen, die eigene Werkzeuge und Ausdrucksformen integrierbar machen. Auch pluralisierte Navigations- und Entdeckungswege können dazu beitragen, Anschlussfähigkeit herzustellen, ohne eine dominante Nutzungslogik zu erzwingen.

b) Gestaltungsprinzip geteilter Autorschaft und Verantwortung

Digitale kulturelle Praktiken verschieben klassische Zuschreibungen von Autorschaft, Expertise und Verantwortung. Plattformen, algorithmische Systeme und KI-basierte Werkzeuge wirken aktiv an kultureller Produktion, Selektion und Bewertung mit, ohne selbst als verantwortliche Akteure adressierbar zu sein. Zugleich bleiben normative Erwartungen an individuelle Nutzer:innen gerichtet, die faktisch nur begrenzten Einfluss auf die Bedingungen kultureller Sichtbarkeit, Anerkennung und Wirksamkeit haben. Dadurch entstehen asymmetrische Verantwortungszuschreibungen, die sowohl Formen der Beherrschung als auch der Verantwortungsdiffusion begünstigen.

Das zweite Gestaltungsprinzip lässt sich daher als Forderung geteilter Autorschaft und Verantwortung formulieren: Autorschaft, Deutungsmacht und Verantwortung müssen in digitalen kulturellen Praktiken explizit als verteilt ausgewiesen und institutionell gestaltet werden, statt implizit individualisiert oder technisch verdeckt zu bleiben. Geteilte Autorschaft betrifft dabei nicht nur die Zuschreibung von Urheberschaft im engeren Sinn, sondern

die Durchlässigkeit kultureller Rollen insgesamt: Produzieren, Rezipieren, Kommentieren, Kuratieren und Bewahren sind keine hierarchisch fixierten Positionen, sondern wechselseitig aufeinander bezogene Praktiken. Dies zeigt sich dabei nicht allein in der Anerkennung mehrerer Beiträge, sondern in der transparenten Sichtbarmachung derjenigen Faktoren, die kulturelle Produktion und Rezeption strukturieren. Konkret impliziert dies unter anderem:

- nachvollziehbare Zuschreibungen von Beiträgen, Bearbeitungen und Einflussfaktoren, einschließlich algorithmischer Selektion und Gewichtung,
- institutionelle Verantwortung jenseits individueller Nutzung, etwa für Plattformregeln, Trainingsdaten, Moderationspraktiken und Sichtbarkeitslogiken,
- explizite und begründbare Verfahren der Kuratierung, Moderation und Priorisierung kultureller Inhalte.

Geteilte Autorschaft wirkt Formen der Beherrschung entgegen, indem sie Machtasymmetrien nicht naturalisiert, sondern sichtbar und kritisierbar macht. Zugleich ermöglicht sie Empowerment, ohne Verantwortung zu individualisieren oder zu verschleiern: Handlungsmacht wird als relationales Ergebnis verteilter Praktiken verstanden, nicht als exklusiver Besitz einzelner Akteur:innen. Allerdings setzt diese Form geteilter Verantwortung institutionelle Arrangements voraus, die Konflikte, Dissens und Aushandlungsprozesse nicht vermeiden, sondern tragen und strukturieren können. Gerade darin zeigt sich ihr normativer Anspruch: nicht Verantwortung aufzulösen, sondern sie unter Bedingungen digitaler Ko-Produktion gerecht zu verteilen.

In digitalen kulturellen Infrastrukturen kann diese Rollenpluralität auf unterschiedliche Weise institutionell unterstützt werden, etwa durch Formen der Co-Kreation zwischen Institutionen und Communities, durch kollaborative Annotation und Kontextualisierung von Inhalten, durch community-basierte Moderationsmodelle oder durch pluralisierte Governance-Strukturen wie Beiräte, Konsortien oder partizipative Entscheidungsverfahren. Entscheidend ist dabei nicht das einzelne Instrument, sondern die transparente Verteilung von Deutungsmacht und Verantwortung. Geteilte Autorschaft stärkt Empowerment, ohne in identitäre Abschottung zu kippen, weil sie Beteiligung nicht an geschlossene Gruppenidentitäten bindet, sondern an offene, revidierbare Praxiszusammenhänge. Minderheiten können eigene Räume entwickeln, ohne vom kulturellen Zentrum abgekoppelt zu werden; Anschlussfähigkeit und Eigenständigkeit stehen dabei nicht im Widerspruch, sondern in einem produktiven Spannungsverhältnis.

c) Gestaltungsprinzip institutionalisierter Ambiguität

Digitale Systeme tendieren dazu, Mehrdeutigkeiten auszuschließen: durch Regeln, Scores, Rankings und automatisierte Entscheidungen. Diese Tendenz ist funktional verständlich, birgt jedoch die Gefahr, Differenzen vorschnell zu fixieren und Deutungsspielräume systematisch zu eliminieren. Wo normative Fragen technisch entschieden werden, geraten Kontextsensibilität, Widerspruch und Revision leicht aus dem Blick.

Das dritte Gestaltungsprinzip lässt sich daher als Forderung institutionalisierter Ambiguität formulieren: Digitale kulturelle Praktiken müssen normative Unterbestimmtheit in begrenztem Umfang zulassen, statt sie vollständig zu minimieren oder zu schließen. Ambiguität zeigt sich dabei nicht nur im Nebeneinander konkurrierender Deutungen, sondern auch in der Anerkennung von Revision, Reparatur und Kontextualisierung als regulären Bestandteilen kultureller Praxis. In digitalen kulturellen Kontexten kann dies etwa dadurch unterstützt werden, dass mehrere Klassifikations- oder Metadatenmodelle parallel existieren, dass kuratorische Kontexte pluralisiert werden oder dass konkurrierende Interpretationen explizit sichtbar gemacht werden, statt sie algorithmisch zu glätten. Auch Praktiken wie Remix, Re-Kontextualisierung oder annotative Ergänzung lassen sich so als legitime Formen kultureller Teilhabe anerkennen. Konkret impliziert dies unter anderem:

- parallele oder konkurrierende Klassifikations- und Metadatenmodelle statt erzwungener Einordnung in ein einziges Schema,
- sichtbare Dokumentation von Kontextverschiebungen, Revisionen und alternativen Interpretationen,
- Möglichkeiten annotativer Ergänzung, Kritik oder Gegeninterpretation durch unterschiedliche Akteursgruppen,
- algorithmische Systeme, die mehrere plausible Ergebnisse oder Perspektiven anzeigen, statt eine einzige „optimale“ Entscheidung zu erzwingen.

Gerade bei KI-gestützten Systemen gewinnt dieses Prinzip besondere Bedeutung: Erklärbare und alternative Vorschläge sichtbar machende Algorithmen können Orientierung bieten, ohne normative Eindeutigkeit zu erzwingen. Automatisierung unterstützt dann Urteilskraft, statt sie zu ersetzen. Institutionalisierte Ambiguität bedeutet dabei nicht Beliebigkeit oder Entscheidungsverweigerung. Sie bezeichnet vielmehr eine bewusst gestaltete Offenheit, die es erlaubt, normative Fragen als verhandelbar zu behandeln. Die Forderung institutionell gesicherter Räume für konkurrierende Deutungen und Revision adressiert Essenzialisierung, ohne Orientierung aufzugeben. Sie ermöglicht Dekonstruktion, ohne politische oder institutionelle Handlungsfähigkeit zu unterminieren. Gerade im Umgang mit KI-gestützten Systemen wird deutlich, dass nicht jede normative Frage technisch entschieden werden sollte: Automatisierung kann Entscheidungsprozesse unterstützen, darf jedoch die Verantwortung für normative Abwägungen nicht ersetzen.

Die drei Gestaltungsprinzipien – offene Formen, geteilte Autorschaft und institutionalisierte Ambiguität – sind keine technischen Designregeln. Ihre Anwendung erfordert Entscheidungen, Abwägungen und Rechtfertigungen, die grundsätzlich kontextabhängig und konfliktträchtig bleiben. Anonyme Teilhabemodi verdeutlichen dies exemplarisch: Sie realisieren offene Formen, indem Zugangshürden sinken und Identitätszwänge entfallen, untergraben jedoch zugleich geteilte Autorschaft, weil Verantwortungszuschreibung und kollektive Rechenschaftspflicht diffus werden. Umgekehrt können starke Formen geteilter Verantwortung die Schwellen für Teilnahme erhöhen und so Offenheit einschränken. Darin

reproduziert sich auf der Ebene institutioneller Gestaltung die trilemmatische Struktur digitaler Teilhabe. Digitale kulturelle Teilhabe erfordert inklusionstheoretische Urteilskraft. Gestaltungsprinzipien ersetzen diese Urteilskraft nicht. Sie strukturieren und fordern sie ein. Digitale Inklusion erweist sich damit nicht als Frage technischer Optimierung, sondern als institutionelle und politische Gestaltungsaufgabe. Digitale Systeme sind nie bloß Mittel der Teilhabe, sondern selbst Teil jener Praktiken, in denen Zugehörigkeit, Anerkennung und Ausschluss ausgehandelt werden.

7 Fazit: Teilhabe gestalten

Zum Abschluss lässt sich ein zentraler Einwand gegen die hier entwickelte Perspektive aufgreifen: In Kunst und kultureller Praxis gehe es nicht nur um Gerechtigkeit, sondern auch um Qualität der Ergebnisse. Dieser Einwand ist berechtigt, verfehlt jedoch die Stoßrichtung meiner Argumentation. Gerechtigkeit fungiert hier nicht als Ersatz ästhetischer oder kultureller Qualitätsmaßstäbe, sondern als Bedingung ihrer fairen Hervorbringung, Zuschreibung und Kritik. Qualität ist kein normativ unabhängiges Kriterium außerhalb sozialer Praktiken. Sie entsteht in Bewertungsprozessen, Kanonbildungen und institutionellen Kontexten, die selbst von Machtverhältnissen, Zugangsbedingungen und Deutungsmacht geprägt sind. Die vorgeschlagenen Gestaltungsprinzipien relativieren Qualitätsansprüche daher nicht, sondern sichern ihre reflexive Geltung unter Bedingungen pluraler Teilhabe. Offene Formen, geteilte Autorschaft und institutionalisierte Ambiguität senken Qualitätsanforderungen nicht, sondern verlagern ihre Begründung: weg von fixierten Maßstäben hin zu kritisierbaren und revidierbaren Urteilen. Qualität wird so nicht standardisiert, sondern durch Urteilskraft gesichert. Dass Qualität auf Urteilskraft angewiesen bleibt, verweist zugleich auf eine tieferliegende normative Voraussetzung kultureller Praxis: Wo Urteile begründet und bestritten werden sollen, bedarf es sozialer Verhältnisse, die wechselseitige Kritik, Widerspruch und Rechtfertigung ermöglichen. Dafür müssen die Beteiligten zumindest in gewissem Maße als legitime Stimmen innerhalb des gemeinsamen Praxiszusammenhangs anerkannt werden. Als soziale Praxis verweist kulturelle Bewertung damit auf einen allgemeineren Anspruch gleicher gesellschaftlicher Teilhabe.

Dieser Anspruch wird nicht notwendig in jeder Praxis verletzt. Dort jedoch, wo Statuskonflikte entstehen, nehmen sie die Form konfligierender Anforderungen an Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion an. Versuche, Marginalisierung, Beherrschung und Essenzialisierung zugleich zu vermeiden, geraten strukturell in Spannung, sodass keine stabile Lösung erreichbar ist. Die Bearbeitung dieser Spannungen ist keine Frage individueller Kompetenz einzelner Akteur:innen oder Institutionen, sondern vollzieht sich in Meta-Praktiken der Kritik, in denen Betroffene ihre Ansprüche wechselseitig prüfen, korrigieren und neu gewichten können. Auf diese Weise lassen sich Inklusionsziele kontextsensitiv priorisieren und gesellschaftlich austarieren, ohne dass ein dauerhaft stabiles Gleichgewicht entstünde. Die erreichte Balance bleibt fragil und muss fortlaufend neu ausgehandelt wer-

den. Sie kann scheitern, sodass Konflikte ungelöst bleiben und Ungerechtigkeiten lokal verstetigt werden.

Eben deshalb verfehlt jede Vorstellung digitaler kultureller Teilhabe als stabil erreichbarer Inklusionszustand den normativen Charakter des Problems. Sie lässt sich weder durch technische Öffnung noch durch die Maximierung einzelner Inklusionslogiken angemessen beschreiben oder gestalten. Zugang ist notwendig und zugleich normierend; Empowerment stärkt Handlungsmacht und erzeugt neue Grenzziehungen; Dekonstruktion bleibt kritisch unverzichtbar und destabilisiert zugleich gemeinsame Orientierung. Gerechte Teilhabe-verhältnisse entstehen dort, wo diese Spannungen wahrgenommen, reflektiert und verantwortungsvoll bearbeitet werden. Die hier vorgeschlagenen Gestaltungsprinzipien lassen sich daher nicht als neutraler Werkzeugkasten verstehen, sondern markieren Anforderungen an Gestaltungsverantwortung. Wer digitale kulturelle Infrastrukturen entwirft, betreibt oder reguliert, trifft stets auch Entscheidungen darüber, welche Formen von Teilhabe möglich, sichtbar oder plausibel werden. Diese Entscheidungen sind nicht bloß technischer, sondern stets auch normativer Natur.

Eine erste zentrale Implikation lautet daher: Digitale Teilhabe verlangt institutionelle Verantwortung. Weder Nutzer:innen noch einzelne Entwickler:innen können die normativen Effekte digitaler Systeme allein tragen. Plattformen, kulturelle Institutionen, öffentliche Träger und regulatorische Akteure müssen Verantwortung für jene Teilhabestrukturen übernehmen, die sie ermöglichen oder verstärken. Dazu gehört auch, Exklusionsrisiken nicht als unbeabsichtigte Nebenfolgen zu behandeln, sondern als systematische Effekte gestalteter Praktiken. Zweitens folgt daraus, dass Konflikte und Spannungen nicht als Scheitern von Inklusion missverstanden werden dürfen. Wo unterschiedliche Inklusionslogiken miteinander kollidieren, ist dies nicht notwendig ein Hinweis auf schlechte Gestaltung, sondern oft Folge der normativen Komplexität des Feldes. Gerechte digitale Teilhabe erfordert daher Arrangements, die Widerspruch, Revision und Aushandlung zulassen, statt auf endgültige Lösungen zu zielen. Drittens wird deutlich, dass Gestaltung ohne Urteilskraft normativ blind bleibt. Weder algorithmische Optimierung noch standardisierte Governance-Modelle können entscheiden, welche Differenzen in welchem Kontext relevant sind, welche Formen der Öffnung angemessen sind oder welche Risiken prioritär zu begrenzen sind. Diese Entscheidungen verlangen kontextsensibles Abwägen und begründbare Priorisierung. Gestaltung ist hier kein rein instrumenteller Akt, sondern eine Form praktischer Urteilsausübung.

Gerade daraus ergibt sich, dass digitale kulturelle Teilhabe nicht als Zielzustand, sondern als fortlaufender Gestaltungsprozess zu verstehen ist. Teilhabe ist kein stabiler Status, der einmal hergestellt und dann verwaltet werden kann, sondern ein dynamisches Verhältnis, das sich mit technischen, sozialen und kulturellen Veränderungen verschiebt. Gerechte Teilhabe verlangt daher institutionelle Arrangements, die auf kontinuierliche Lern- und Revisionsprozesse angelegt sind und die kritische Überprüfung ihrer eigenen Voraussetzungen durch die Beteiligten ermöglichen. In diesem Sinne ist die hier vorgeschlagene Perspektive bewusst anspruchsvoll. Sie verspricht keine einfache Lösung für das Trilemma der Inklusion. Stattdessen plädiert sie für eine ethisch informierte Gestaltung digitaler kultureller Praktiken,

die Spannungen nicht verdrängt, sondern produktiv nutzt. Nicht Inklusion um jeden Preis, sondern verantwortlich gestaltete Teilhabe ist das normative Ziel.

Digitale Teilhabe an Kultur sollte in diesem Sinne wie Kunst gestaltet werden: als ein Raum, der Spannungen nicht beseitigt, sondern produktiv hält; ein Raum, der offen genug ist, um Verschiedenheit einzuladen, und zugleich strukturiert genug, um Verantwortung zu ermöglichen; ein Raum, in dem Menschen nicht nur teilnehmen, sondern mitgestalten können; ein Raum, in dem nicht nur Inhalte geteilt werden, sondern Bedeutungen entstehen. Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe – technisch, institutionell und politisch. Sie ist jedoch erreichbar, wenn digitale Teilhabe nicht als erreichter oder eines schönen Tages zu erreichender Endzustand, sondern als fortlaufend auszubalancierende Praxis verstanden wird. Gelingt dies, ist digitale Kultur nicht nur ein technischer Fortschritt. Dann ist sie ein kultureller Fortschritt.

Literatur

- Theodor W. ADORNO: *Ästhetische Theorie*, hg. v. Gretel Adorno & Rolf Tiedemann, Frankfurt a. M. 1970.
- Elizabeth ANDERSON: „Epistemic Justice as a Virtue of Social Institutions“, in: *Social Epistemology* 26/2 (2012), 163–173.
- Elizabeth ANDERSON: „What Is the Point of Equality?“, in: *Ethics* 109/2 (1999), 287–337.
- Ruben APRESSYAN: *Problems of Access to Cultural Goods in UNESCO Normative Documents* (Access Points #4), Münster 2026, DOI: [10.17879/21928647883](https://doi.org/10.17879/21928647883).
- Michael BAXANDALL: *Patterns of Intention. On the Historical Explanation of Pictures*, New Haven/London 1985.
- Hauke BEHRENDT: „Was ist digitale Teilhabe? Anmerkungen zu den Gefahren digitaler Spaltung in einer zunehmend vernetzten Welt“, in: Maria Schwartz, Meike Neuhaus & Samuel Ulbricht (Hgg.): *Digitale Lebenswelt. Philosophische Perspektiven (Digitalitätsforschung/Digitality Research)*, Berlin/Heidelberg 2024, 127–142, DOI: [10.1007/978-3-662-68863-2_9](https://doi.org/10.1007/978-3-662-68863-2_9).
- Hauke BEHRENDT: „Was ist soziale Teilhabe? Plädoyer für einen dreidimensionalen Inklusionsbegriff“, in: Catrin Misselhorn & Hauke Behrendt (Hgg.): *Arbeit, Gerechtigkeit und Inklusion. Wege zu gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe*, Stuttgart 2017, 50–76, DOI: [10.1007/978-3-476-04374-0_5](https://doi.org/10.1007/978-3-476-04374-0_5).
- Mai-Anh BOGER: „Theorien der Inklusion – eine Übersicht“, in: *Zeitschrift für Inklusion* 1 (2017), <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/413>.
- Mai-Anh BOGER: *Politiken der Inklusion. Die Theorie der trilemmatischen Inklusion zum Mitdiskutieren*, Münster 2019.
- Geoffrey C. BOWKER & Susan Leigh STAR: *Sorting Things Out. Classification and Its Consequences*, Cambridge, MA 1999.
- Kimberly CHRISTEN: „Opening Archives. Respectful Repatriation“, in: *The American Archivist* 74/1 (2011), 185–210, DOI: [10.17723/aarc.74.1.4233nv6nv6428521](https://doi.org/10.17723/aarc.74.1.4233nv6nv6428521).
- Arthur C. DANTO: *The Transfiguration of the Commonplace. A Philosophy of Art*, Cambridge, MA 1981.
- Jacques DERRIDA: *Archive Fever. A Freudian Impression*, Chicago 1996.
- José VAN DIJCK, Thomas POELL & Martijn DE WAAL: *The Platform Society. Public Values in a Connective World*, Oxford 2018, DOI: [10.1093/oso/9780190889760.001.0001](https://doi.org/10.1093/oso/9780190889760.001.0001).
- Ronald DWORKIN: *Taking Rights Seriously*, London 1977.

- Umberto ECO: *Das offene Kunstwerk*, aus dem Italienischen von Günter Memmert, Frankfurt a. M. 1977.
- Nancy FRASER: *Scales of Justice. Reimagining Political Space in a Globalizing World*, New York 2009.
- Miranda FRICKER: *Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing*, Oxford 2007.
- Tarleton GILLESPIE: *Custodians of the Internet. Platforms, Content Moderation, and the Hidden Decisions That Shape Social Media*, New Haven 2018.
- Axel HONNETH: *Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit*, Berlin 2011.
- Niko KOLODNY: *The Pecking Order. Social Hierarchy as a Philosophical Problem*, Cambridge, MA 2023.
- Wulf LOH: „Generative KI, digitale Teilhabe und epistemische Ungerechtigkeit“, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* (RphZ) 10/2 (2024), 215–233, DOI: [10.5771/2364-1355-2024-2-215](https://doi.org/10.5771/2364-1355-2024-2-215).
- Wulf LOH: *Legitimität und Selbstbestimmung. Eine kritische Rekonstruktion normativer Ordnungen*, Baden-Baden 2019.
- Martha C. NUSSBAUM: *Women and Human Development. The Capabilities Approach*, Cambridge 2000.
- Zizi PAPACHARISSI: *Affective Publics. Sentiment, Technology, and Politics*, Oxford 2014.
- Markus PATBERG: „Supranational Constitutional Politics and the Method of Rational Reconstruction“, in: *Philosophy & Social Criticism* 40/6 (2014), 501–521, DOI: [10.1177/0191453714530987](https://doi.org/10.1177/0191453714530987).
- Samuel SCHEFFLER: „What Is Egalitarianism?“, in: *Philosophy & Public Affairs* 31/1 (2003), 5–39.
- Carissa VÉLIZ: *Privacy Is Power. Why and How You Should Take Back Control of Your Data*, London 2020.
- Heinrich WÖLFFLIN: *Kunstgeschichtliche Grundbegriffe. Das Problem der Stilentwicklung in der neueren Kunst*, München 1915.

ACCESS POINTS #13

ACCESS
Kolleg-Forschungsgruppe
Zugang zu kulturellen Gütern
im digitalen Wandel
ZUGANG

ZUGÄNGE UND AUSSCHLÜSSE

Der Beitrag entwickelt eine normative Analyse kultureller Teilhabe auf der Grundlage eines strukturellen Trilemmas zwischen Normalisierung, Empowerment und Dekonstruktion. Während digitale Infrastrukturen neue Zugänge eröffnen, verschärfen sie zugleich Spannungen zwischen Inklusionszielen, die sich nicht gleichzeitig vollständig realisieren lassen. Ausgehend von einem relational-egalitaristischen Rahmen wird argumentiert, dass gerechte Teilhabe weder durch technische Öffnung noch durch die Priorisierung einzelner Inklusionsstrategien erreicht werden kann, sondern einen reflektierten Umgang mit den Konflikten zwischen diesen Zielen erfordert. Dieses Argument wird anhand digitaler Archive, Plattformen und KI-gestützter Werkzeuge entfaltet. Künstlerische Praxis kann Modelle für die produktive Bearbeitung normativer Spannungen bieten. So ergeben sich drei Gestaltungsprinzipien, die digitale kulturelle Praktiken so orientieren können, dass Teilhabe ermöglicht wird, ohne normative Eindeutigkeit zu erzwingen.

ISBN: 978-3-69012-013-5

DOI: 10.17879/99838700279

www.accesspoints.eu